

Siebente Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, am Dienstag, den 17. Februar 1903.

Beginn der Sitzung 11¹/₂ Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.
3. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach.
4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
5. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901.“
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
8. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Centralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
9. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
10. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die
 - A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 - B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung
 beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
13. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
14. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904;
in Verbindung hiermit
Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Cöln auf Bewilligung eines dauernden Zuschusses in Höhe von 5000 Mark zur Deckung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Meisterkursen für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider zc. in Cöln und
Antrag der Handwerkskammer in Düsseldorf auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 8000 Mark zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von Meisterkursen für Handwerker in Düsseldorf und von 5000 Mark jährlich für die laufenden Unterhaltungskosten.
15. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend vier Anträge auf Beihilfen zum Bau von Brücken. (Nachdem die Anträge bezüglich der Brücken in Ruhrort, Kreuznach und Mehring inzwischen zurückgezogen sind, kommt nur noch die Brücke in Wesel in Betracht.)
16. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter, und Vornahme der Wahl.
17. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise, und Vornahme der Wahl.
18. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialauschuß, und Vornahme der Wahlen.
19. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klausener, und Vornahme der Wahl.
20. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, und Vornahme der Wahl.
21. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Erbsatzkommissionen, und Vornahme der Wahlen.
22. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtages vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von 8 Millionen Mark.

23. Antrag der I. Fachkommission zu den Berichten und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung
- a) eines Betrages von je 3000 Mark für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 für das Kaiser-Wilhelm-Museum in Grefeld,
 - b) eines einmaligen Betrages von 3000 Mark zur Erwerbung des Gladiatoren-Mosaiks in Kreuznach.
24. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Provinzial-Straßenaufseher um Erhöhung ihres Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“.
25. Antrag der I. Fachkommission zu den Petitionen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial-Taubstummenanstalten um Bemessung der Besoldung der Lehrkräfte nach den für die Staatsanstalt in Berlin geltenden Gehaltsätzen und um Anrechnung der vollen Dienstzeit bei der Festsetzung des Dienst Einkommens.
26. Antrag der I. Fachkommission zur Petition des pensionierten Provinzial-Taubstummenlehrers Josef Kerner in Essen-Rüttenscheid, betreffend Widerlegung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 1902, wodurch ihm der Beschluß des Provinzialausschusses vom 15./16. Juli desselben Jahres wegen der Veretzung in den Ruhestand vom 1. November 1902 ab bekannt gegeben worden ist.
27. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Witve des Provinzial-Straßenaufsehers von Duffarz in Denklingen um Erhöhung des ihr gewährten reglementsmäßigen Witwengelbes.
28. Antrag der I. Fachkommission zur Petition des Polizeisergeanten a. D. Hermann Gerlach in Weiffenthurm um Anrechnung der bei der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft verbrachten Dienstzeit auf sein von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlendes Ruhegehalt.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Plenarsitzung vom 16. liegt auf den Tisch des Hauses offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden die Herren Abgeordneten Dr. Momm und Sneathlage wahlen.

Besondere Eingänge sind nicht zu verzeichnen, wir treten also sofort in die Tagesordnung ein.

Meine Herren! Ich möchte mir einen allgemeinen geschäftlichen Vorschlag erlauben. Wir haben heute eine sehr reichliche Tagesordnung, eine Menge Sachen zur Verhandlung und eine Reihe von Wahlen, die nach Ihrem Beschlusse heute getätigt werden sollen. Ich bitte deshalb mich zu ermächtigen, zunächst in der Tagesordnung fortzufahren, aber um 12 Uhr etwa die Wahlen vornehmen zu dürfen, auch wenn die Verhandlung bis dahin bis zu den Gegenständen, die die Wahlen betreffen, nicht gelangt sein sollte, damit wir die Wahlen unter allen Umständen heute tätigen, und dann, wenn die Wahlen getätigt sind in der Tagesordnung weiter fortfahren bis um 3 Uhr. Um 3 Uhr, dachte ich, wollten wir die Sitzung heute schließen, weil um 5 Uhr das Ständefest stattfindet.

Wenn kein Widerspruch erfolgt — und das ist nicht der Fall — dann werde ich so verfahren.

Außerdem, meine Herren, möchte ich, was die allgemeine Geschäftslage anbelangt, folgendes bemerken. Wenn wir am Donnerstag mittag, wie ich hoffe, schließen wollen, — das scheint dem Wunsche des größten Teils des hohen Hauses zu entsprechen — dann werden wir morgen möglichst lange arbeiten müssen. Zu dem Zwecke hatte ich die Absicht, morgen um 11 Uhr wieder die Sitzung beginnen, und so lange durcharbeiten zu lassen, daß wir womöglich für den nächsten Tag,

den Donnerstag, nur noch Wahlprüfungen und Rechnungsfachen zu erledigen hätten. Erreichen wir dieses Ziel, dann würden wir Donnerstag mittag schließen können.

Wenn das Ihren eigenen Wünschen entspricht, dann hoffe ich auf Ihre Unterstützung bei der Erreichung dieses Zieles und werde so die geschäftliche Leitung der Sache zu führen haben.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist

Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Laer, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Meine Herren! Die Vorlage über das Kleinbahnwesen knüpft an die früheren Beschlüsse des Provinziallandtages auf diesem Gebiete und an die Maßnahmen der Verwaltung an. Ich darf vielleicht kurz daran erinnern, daß seiner Zeit bei Emanation des Kleinbahngesetzes die Absicht bestand, eine Menge von Bahnprojekten, die noch vorhanden waren und die zu erwarten waren, zu überweisen an die Initiative teils der Privatunternehmungen, teils aber und in hervorragendem Maße, in erster Linie an die Unternehmung seitens der Kreise und Gemeinden.

Es war schon damals in Aussicht genommen, daß dabei eine Unterstützung sowohl aus staatlichen wie aus provinziellen Mitteln nötig sein würde. Meine Herren! In Ausführung dieser Idee des Gesetzgebers hat der Rheinische Provinziallandtag in seiner 38. Tagung einen Kredit von 12 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, der einige Jahre später um 6 Millionen Mark verstärkt wurde. Das ist der 18 Millionenkredit, von dem in der gedruckten Vorlage, die dem hohen Hause vorliegt, wiederholt die Rede ist. In welcher Weise dieser 18 Millionenkredit verwendet worden ist, werden Sie aus der Drucksache Nr. 36 entnehmen, die dem hohen Hause seitens des Provinzialausschusses vorgelegt ist. Ich will daraus nur hervorheben, daß etwa 6 Millionen Mark zur Unterstützung von sogenannten Straßenbahnen verwendet sind, das heißt von Bahnen innerhalb der größeren Städte und der Städte überhaupt, und für Straßenbahnen von Ort zu Ort, die dem Personenverkehr dienen, während 12 Millionen Mark Verwendung gefunden haben zur Unterstützung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, das heißt von solchen Bahnen, deren Aufgabe ähnlich der der staatlichen Nebenbahnen darin besteht, als Meliorationsbahnen sowohl dem Personen- wie dem Güterverkehr zu dienen und solche Orte, die bisher vom Eisenbahnverkehr abgeschlossen waren, an die Eisenbahnverbindungen heranzubringen.

Bei der Verwendung dieses Achtzehnmillionenfonds ist man in der Weise verfahren, daß man Darlehen gegeben hat zu einem niedrigen Zinsfuß, nämlich zu denjenigen Bedingungen, zu denen die ländlichen Darlehen gegeben wurden, und dabei einen Zinszuschuß den beteiligten Kreisen und Gemeinden gewährt hat in Höhe von $\frac{1}{2}$ % des Darlehens.

Meine Herren! Die Erschöpfung dieses Kredits war bereits in dem vorigen Provinziallandtage vorausgesehen worden, und es hat infolgedessen der 42. Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt, dem nächsten Landtage eine ausführliche Vorlage über eine ausdehrendere Unterstützung des Kleinbahnwesens zu machen. In Erledigung dieses Auftrages wird vom Provinzialausschuß die in Ihren Händen befindliche Vorlage unterbreitet.

Meine Herren! Der Inhalt der neuen Vorlage ist ein mehrfacher.

Es wird zunächst unter Nr. 1 eine Verstärkung des sogenannten Achtzehnmillionenkredits vorgesehen. Es soll der Kredit um 3 Millionen erhöht werden und auch hierbei zunächst eine Verwendung in derselben Weise wie bisher stattfinden, also auch eine Verwendung zu Darlehen zu den Bedingungen für ländliche Darlehen mit einem Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ %.

In Nr. 2 des Vorschlages ist weiter vorgesehen, daß in solchen Fällen, in denen der Staat Kleinbahnunternehmungen von Kreisen und Gemeinden unterstützt, auch eine gleichwertige Unterstützung seitens der Provinz stattfinden kann, und schließlich ist vorgesehen worden, daß die Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes aus dem Dreimillionenkredit entnommen werden sollen, und daß so weit der Kredit dazu innerhalb der nächsten Statsperiode nicht ausreichen sollte, die Mittel auf die Landesbank vorschußweise angewiesen werden vorbehaltlich der demnächstigen Rechnungslegung vor dem Provinziallandtage.

Meine Herren! Als Ihre III. Sachkommission in eine Prüfung dieser Vorschläge einzutreten hatte, da ist sie sich darüber klar gewesen, daß ein weiteres Fortschreiten auf dem Gebiete der Förderung des Kleinbahnwesens unabweisbar ist. Es gibt zwar eine nicht geringe Zahl von Kleinbahnen in der Rheinprovinz. Indessen ist dabei zu berücksichtigen, daß fast die Hälfte der mehr als 1000 km Kleinbahnen auf die sogenannten Straßenbahnen entfällt, und daß auch von den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, also von den eigentlichen Meliorationsbahnen der weitaus größte Teil sich in der unmittelbaren Nähe der großen Centren der Industrie und des Verkehrs befindet, während in den mehr abseits gelegenen Gegenden das Kleinbahnnetz doch zur Zeit noch außerordentlich weite Maschen aufweist.

Meine Herren! Auch darüber hat kein Zweifel innerhalb Ihrer Kommission bestanden, daß ein weiterer Ausbau dieses Kleinbahnnetzes in erster Linie durch die Kommunalverbände zu erfolgen haben wird. Diese Kleinbahnen bieten für den Privatunternehmer zum größten Teil zu wenig Reiz. Es ist eine solche Verzinsung, daß der Privatunternehmer sich mit einem größeren Risiko daran beteiligen möchte, bei den meisten dieser Bahnen nicht zu erwarten. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß die öffentlichen Verbände sich für diese Bahnen erwärmen.

Es kommt noch ein anderes Moment hinzu. Der Privatunternehmer ist nicht in der Lage, allgemeine Interessen bei dem Bau und bei dem Betriebe der Kleinbahnen in dem wünschenswerten Maße zu berücksichtigen. Es ist natürlich, daß der private Unternehmer die finanziellen Erträge in die erste Linie stellt, während die Kommunalverbände neben der nötigen finanziellen Rücksicht auch allgemeine Interessen berücksichtigen können. Beispielsweise sind die Kommunalverbände in der Lage, wenn sie ein Netz im Kreise ausbauen wollen, weniger finanziell rentable Linien durch die besseren Linien zu stützen, also mit den Erträgnissen der finanziell guten Linien auch solche Bahnlinien zu bauen, die finanziell keinen großen Erfolg versprechen, darum aber wirtschaftlich von um so größerer Bedeutung sein können, während es für den privaten Unternehmer auf der Hand liegt, daß er sich zunächst die besten Bahnlinien herausucht und die weniger Ertrag versprechenden Bahnen liegen läßt.

Meine Herren! Wenn die Kreise und Gemeinden in solcher Weise vorgehen sollen, dann bedürfen sie dazu in fast allen Fällen einer Unterstützung seitens des Staates und der Provinz, denn auch unsere größeren Gemeinden und Kreise sind nicht in der Lage die großen Kapitalien, die für den Bahnbau erforderlich sind, und das damit verbundene Risiko allein zu übernehmen.

Meine Herren! Über alle diese Dinge hat auch in früheren Tagungen des hohen Hauses ein Zweifel nicht geherrscht, und es ist ja eben daraus der Auftrag des Landtages an den Ausschuß hervorgegangen, daß dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage über eine ausreichende Unterstützung gemacht werden möge.

Auf der anderen Seite, meine Herren, war Ihre Kommission in der Lage, sich fragen zu müssen, ob der gegenwärtige Augenblick etwa besondere Schwierigkeiten biete, die eine andere Beurteilung der Verhältnisse erheischen.

Es ist ja wiederholt schon in den früheren Sitzungen hingewiesen worden auf die gegenwärtige ungünstige finanzielle und wirtschaftliche Lage. Es wird demgegenüber nicht übersehen werden dürfen, daß im allgemeinen eine Depression auf wirtschaftlichem Gebiete und eine ungünstige finanzielle Lage nicht dahin führen dürfen, Unternehmungen ins Stocken geraten zu lassen, die gerade zur Beseitigung von wirtschaftlichen Notlagen bestimmt sind, die zur Hebung des Erwerbes dienen sollen. Man wird sich auch nicht verhehlen dürfen, daß gerade in solchen Zeiten es den Staats- und Kommunalverbänden obliegt, tatkräftig einzugreifen und nicht so sehr zurückhaltend zu sein. Meine Herren! Wir verlangen ja im allgemeinen vom Staat, daß er gerade zu Zeiten einer wirtschaftlichen Depression mit seinen Unternehmungen weiter vorgeht, und ähnliche Verpflichtungen werden wir vielleicht auch für große Gemeinden und Provinzen anerkennen müssen. Es kommt dabei darauf an, daß man in solchen Zeiten Arbeitsgelegenheit schafft, daß man der Industrie Beschäftigung gibt und daß man auch die billigeren Preise der Materialien und die niedrigen Arbeitslöhne ausnützt.

Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu, nämlich daß die Unterstützungen, die gegenwärtig in der ungünstigen Finanzlage zur Verfügung gestellt werden, erst in einer späteren Zeit zur Auszahlung gelangen können. Denn die Projekte für derartige Kleinbahnen bedürfen ja einer längeren Zeit zur Vorbereitung, so daß angenommen werden kann, daß die finanzielle Belastung, die aus derartigen Projekten entsteht, die Provinz in einer anderen Finanzlage treffen wird, wie der gegenwärtigen.

Meine Herren! Wenn Ihre Sachkommission diese allgemeinen Erwägungen zu Grunde legte, so war zunächst von ihr zu prüfen, wie es sich mit der beantragten Höhe des Kredits von 3 Millionen Mark verhält. Es war in der Kommission die Besorgnis ausgesprochen, daß ein solcher Kredit von 3 Millionen Mark im Vergleich zu den großen Aufgaben, die damit zu lösen sind, unzureichend sei, daß er nicht eine genügend breite Basis darstelle, auf der man so prinzipiell wichtige Aufgaben wie die Förderung von Kleinbahnen lösen kann. Die Besorgnis wurde insbesondere noch damit begründet, daß früher 12 Millionen und dann 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden sind, und daß man aus diesem allmählichen Herabgehen der Summen die Besorgnis entnehmen könne, daß die Provinz überhaupt mit der Unterstützung des Kleinbahnwesens allmählich abbauen wolle — erst 12 Millionen, dann 6 Millionen und nun nur noch 3 Millionen. Indes hat doch mit Rücksicht auf den bereits von mir erwähnten zweiten Abschnitt der Vorlage des Provinzialausschusses und darauf, daß ja immerhin gewisse Vorsicht geübt werden muß wegen der bereits erwähnten Finanzlage, Ihre Kommission davon Abstand genommen, eine Erhöhung des Kredites vorzuschlagen.

Meine Herren! Neben der Höhe des Kredites kam in Frage ob die Bedingungen der Verwendung zweckmäßig sind. Es ist da, wie bereits erwähnt, zunächst vorgeesehen, daß Darlehen von der Provinz gegeben werden sollten mit $\frac{1}{2}$ % Zuschuß, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob ein solcher Zuschuß von $\frac{1}{2}$ % ausreichend sei zu der beabsichtigten Förderung des Kleinbahnwesens. Man wird dabei, meine Herren, von der Annahme ausgehen müssen, daß die Absicht bei der Verwendung dieser Fonds nicht dahin geht, einzelnen Kreisen und Gemeinden eine gewisse finanzielle Erleichterung zu teil werden zu lassen, gewissermaßen ihnen eine Prämie dafür zu geben, daß sie Opfer bringen, um diese wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, durch diese provinziellen Unterstützungen Kleinbahnunternehmungen zu ermöglichen, die Hindernisse, die im Wege stehen, damit zu beseitigen und Kleinbahnen da zu stande zu bringen, wo sie ohne solche Unterstützung nicht gebaut werden konnten.

Es wurde auch in Ihrer Kommission erwogen, ob denn in anderen Provinzen eine weitere Unterstützung bei der Gewährung von Kleinbahndarlehen stattfindet. Es ist hingewiesen worden auf unsere Nachbarprovinz Westfalen, in der die Unterstützung 1 bis $1\frac{1}{8}$ % beträgt, und auf andere Provinzen, in denen sie $1\frac{3}{4}$ % beträgt, während in einer Provinz sogar derartige Darlehen ganz zinsfrei gegeben werden.

Meine Herren! Der Wunsch, einen höheren Zinszuschuß zu zahlen, wurde auch damit begründet, daß es dann eher möglich sei, eine Erstattung dieser Zinszuschüsse zu beanspruchen. Die Zinszuschüsse sollten nach dieser Anregung gewissermaßen subsidiär gegeben werden, daß heißt nur insoweit, als die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals der einzelnen Bahnen den Zinsfuß des Darlehens nicht erreicht, während es nach den jetzigen Bestimmungen möglich ist, daß die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals die zu zahlenden Zinsen übersteigt und trotzdem von der Provinz der Zinszuschuß gezahlt wird.

Auch wurde in Anregung gebracht, daß diese Zuschüsse, wie das auch in anderen Provinzen geschieht, nur vorrutschweise gezahlt werden sollten, so daß also bei einer späteren höheren Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals eine Rückerstattung des früher gezahlten Zuschusses natürlich erfolgen sollte.

Meine Herren! Die Kommission hat indeß in ihrer Mehrheit sich dahin schlüssig gemacht, von diesen Anregungen keinen weiteren Gebrauch zu machen, und sie ist dabei namentlich geführt worden von dem Gedanken, daß eine weitergehende Unterstützung des Kleinbahnwesens uns tatsächlich durch die Nr. 2 der Vorlage des Provinzialausschusses ermöglicht wird.

In der Nr. 2 der Vorlage des Provinzialausschusses ist vorgesehen, daß eine Unterstützung des Kleinbahnwesens in derselben Höhe, unter denselben Bedingungen, in derselben Weise erfolgen kann, wie sie seitens des Staates im einzelnen Falle zugesichert wird, und die Unterstützung des Staates ist sehr erheblich weitergehend, als wie sie bisher von der Provinz geübt wurde. Die Unterstützung des Staates besteht vielfach darin, daß ein erheblich höherer Zinszuschuß gegeben wird, am meisten aber — und das ist der gewöhnliche Fall — darin, daß der Staat sich an der Aufbringung des Anlage- und Betriebskapitals beteiligt, daß er also zu einem Teile Unternehmer wird.

Meine Herren! Dieser Weg, den ich jetzt eben andeute, ist bereits von der Provinz in einem Falle eingeschlagen worden, der gleichfalls in der Ihnen vorliegenden Drucksache erörtert wird, bei der Bahn Merzig—Büschfeld, bei der sowohl der Staat wie die Provinz sich je mit einem Drittel des Anlage- und Betriebskapitals in Höhe von 592 000 Mark beteiligt haben.

Meine Herren! Daß dieser Weg nicht schon früher eingeschlagen wurde, hat uns eine ganze Menge Geld gekostet. Der Staat hat bisher etwa 50 Millionen Mark zur Unterstützung des Kleinbahnwesens ausgegeben, und von diesen 50 Millionen Mark war uns bis zu dem eben erwähnten Falle Merzig—Büschfeld keine einzige Mark zugeflossen. Wir haben bis jetzt von den 50 Millionen nichts weiter bekommen als die 592 000 Mark, und wenn sich der Provinzialausschuß nicht entschlossen hätte, nunmehr auch unter den Bedingungen wie der Staat, eine Unterstützung des Kleinbahnwesens eintreten zu lassen, so würden wir auch in Zukunft an den jährlich etwa 8 Millionen betragenden staatlichen Zuschüssen gänzlich unbeteiligt bleiben.

Meine Herren! Schon aus diesem Grunde hat der Provinzialausschuß geglaubt — und Ihre Kommission ist darin mit ihm in Übereinstimmung — daß eine weitergehende Unterstützung, als wie sie bisher durch die Gewährung von Darlehen mit $\frac{1}{2}$ % Zuschuß gewährt worden sei, in einzelnen geeigneten Fällen eintreten müsse. Die Fachkommission hat sich in dieser Beziehung die Vorschläge des Provinzialausschusses angeeignet.

Was nun im einzelnen die Bestimmungen dieser Nr. 2 betrifft, so ist da zunächst zu sagen, daß der Kredit, der für diese Zwecke zur Verfügung steht, formell nicht begrenzt ist, daß es sich aber trotzdem keineswegs etwa um einen unbegrenzten Kredit handelt, denn die Unterstüzungen, die Beteiligungen der Provinz sollen nur bis zu derjenigen Höhe erfolgen, wie der Staat sie eintreten läßt, und die Summe, die der Staat dafür geben kann, ist ja gesetzlich begrenzt; von der Gesamtsumme, die seitens des Staates zur Verfügung steht, kann immerhin nur ein Teil auf die Rheinprovinz entfallen, so daß tatsächlich der Kredit, der für den Provinzialauschuß in Anspruch genommen wird, eine ziemlich enge Grenze hat.

Meine Herren! Was weiter die Einzelheiten dieser Nr. 2 betrifft, so war da ein Bedenken aufgetreten wegen eines Ausdrucks in der Ihnen vorliegenden Vorlage, worin es heißt, daß derartige Beihülsen, Unterstüzungen, Beteiligungen unter Umständen für weniger leistungsfähige Kreise gegeben werden sollen. Es war daraus die Besorgnis hervorgegangen, daß nur die sogenannten ärmeren Kreise im Süden unserer Provinz diese Unterstüzung bekommen würden und die anderen Kreise davon ausgeschlossen bleiben sollten, und es war vor allen Dingen die Besorgnis vorhanden, daß dadurch der Fall eintreten könnte, daß der Staat erklären würde: ich bin bereit, mich an dem Unternehmen mit $\frac{1}{3}$ zu beteiligen, der Provinzialauschuß aber sagen würde: ich kann mich nicht daran beteiligen nach den vom Landtage beschlossenen Bedingungen, so daß der betreffende Kreis sowohl die Provinzialbeihülfe als auch die Staatsbeihülfe verlieren würde.

Meine Herren! Dieses Bedenken, das sich aus dem Wortlaut der Vorlage ergibt, ist ausgeräumt worden durch die ausdrückliche Erklärung der Vertreter des Provinzialauschusses, daß mit dem allgemeinen Ausdruck „weniger leistungsfähigen“ nur dieselben Bedingungen gestellt werden sollten, die auch seitens des Staates gestellt werden. Es soll also die Leistungsunfähigkeit danach eine relative sein; es soll nicht darauf ankommen, daß der Kreis an sich zu den ärmeren Kreisen gehört, sondern es soll die Frage entscheidend sein, ob der Kreis imstande ist, das Anlage- und Betriebskapital für dieses Unternehmen ohne Unterstüzung aufzubringen oder nicht, ob das Unternehmen also auch ohne die Unterstüzung zustande kommen kann oder ob es ohne diese Unterstüzung seitens des Staates und der Provinz unausgeführt bleiben müßte.

Um diesem Gedanken einen besonderen Ausdruck zu verleihen, hat Ihre Sachkommission in Übereinstimmung mit den Vertretern des Provinzialauschusses beschlossen, eine wesentlich redaktionelle Änderung vorzunehmen, nämlich die Worte: „in den Fällen, in denen der Staat eine Unterstüzung gibt“, zu ersetzen durch die Worte: „in allen Fällen, in denen der Staat eine Unterstüzung gibt“, wobei natürlich unterstellt wird, daß in solchen Fällen der Provinzialauschuß nicht verpflichtet ist, Unterstüzungen zu geben, sondern damit nur eine Ermächtigung erhält.

Meine Herren! Die Beschlußfassung Ihrer Kommission ist eine einheitliche gewesen und die Kommission hat sich dabei auch in voller Übereinstimmung mit dem Provinzialauschuß und den Herrn Vertretern des Ausschusses befunden. Allerdings darf ich dabei nicht verschweigen, daß zunächst weiter gehende Wünsche hervorgetreten sind, Wünsche wegen einer weitergehenden Unterstüzung des Kleinbahnwesens, daß diese Wünsche aber mit Rücksicht auf die vielfach erwähnte augenblicklich finanziell schlechte Lage bis auf weiteres und zur Zeit zurückgestellt wurden und daß die Kommission schließlich einhellig zu der Überzeugung kam, daß der vom Provinzialauschuß vorgeschlagene Weg ein richtiger Mittelweg sei, der einerseits ein tatkräftiges entschlossenes Fortschreiten auf dem Wege der Unterstüzung des Kleinbahnbaues bedeute, andererseits aber die finanziellen Kräfte der Provinz nicht in übermäßiger Weise in Anspruch nehme.

Ich habe den Auftrag und die Ehre, dem hohen Hause die Annahme des Vorschlages des Provinzialausschusses mit der bereits erwähnten redaktionellen Änderung statt „in den Fällen“ „in allen Fällen“ vorzuschlagen. Weil der Antrag sich in den Händen der Herren befindet, darf ich vielleicht von einer Verlesung desselben Abstand nehmen.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort, ich schließe die Verhandlung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wenn die Herren nicht anderweitige Wünsche laut werden lassen, können wir wohl über die drei Absätze des Antrages der III. Fachkommission, die sich im wesentlichen mit den Anträgen des Provinzialausschusses decken, in einer Abstimmung abstimmen.

Auch hiergegen wird kein Widerspruch erhoben. Ich bitte diejenigen Herrn, welche gegen die Anträge der III. Fachkommission sind, sich zu erheben. — Die Anträge der III. Fachkommission sind angenommen.

Es kommt der dritte Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung:

Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete von Laer, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Meine Herren! Es handelt sich bei dem vorliegenden Antrage noch um eine Bewilligung aus dem bereits eben erwähnten Achtzehnmillionenfonds, aus dem noch ein kleiner Restbetrag zur Verfügung steht, der zur Befriedigung des vorliegenden Wunsches ausreichen würde.

Es betrifft die vom Provinzialauschuß beantragte Genehmigung eines Zuschusses für die Grunderwerbskosten für eine Linie, die vom Staate gebaut wird, und bei der die beteiligten Kreise Gummersbach und Waldbroel die Grunderwerbskosten zu bezahlen haben. Es handelt sich um die Linie Wiehl—Waldbroel—Morsbach. Diese Linie ist die Fortsetzung einer bereits früher gebauten Kleinbahnlinie und war auch damals schon geplant. Für die Anfangsstrecke, die zur Zeit allein zur Ausführung gekommen ist, ist seitens des Provinzialauschusses aus dem Kleinbahnfonds dem Kreise Gummersbach eine Unterstützung von 100 000 Mark unter den üblichen Bedingungen gewährt worden, nämlich zu den Bedingungen der ländlichen Darlehen mit dem Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ %.

Nun tritt jetzt der Kreis Waldbroel an die Provinz heran mit der Bitte, ihm gleichfalls einen Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren, im übrigen unter den Bedingungen der ländlichen Darlehen. Er beruft sich darauf, daß es sich um ein einheitliches Bahnunternehmen handelt, dessen erste Strecke bereits früher in der angegebenen Weise seitens der Provinz unterstützt sei.

Der Provinzialauschuß ist der Meinung, daß die Motivierung des Antrages durchaus richtig sei, beruft sich auch darauf, daß der Kreis Waldbroel zu den wenigst leistungsfähigen und von Eisenbahnen bisher am wenigsten aufgeschlossenen in unserer Provinz gehört, und beantragt daher, daß seiner Bitte stattgegeben werden möge. Der Provinzialauschuß hat selbst diesem Antrage nur aus einem mehr formellen Grunde nicht entsprochen, weil nämlich der Kleinbahnfonds jetzt nicht mehr wie im Anfange seines Bestehens dazu dienen darf, Nebenbahnunternehmungen zu gründen, sondern ausschließlich für Kleinbahnunternehmungen bestimmt ist.

Der Zuschuß, den die Provinz zu diesem Darlehen zu zahlen haben würde, ist an sich kein bedeutender. Es würden ungefähr 900 Mark sein, die die Gesamtsumme beträgt.

Der Provinzialausschuß legt daher den Antrag vor:

„Der Provinziallandtag wolle dem Kreise Waldbroel in Anerkennung der besonderen vorliegenden Verhältnisse und ohne Schaffung eines Präzedenzfalles ausnahmsweise den Betrag von 185 000 Mark aus dem Kleinbahnfonds zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Morzbach bewilligen gegen 3% Zinsen und bei 1% Tilgung.“

Die Fachkommission hat beschlossen, den Antrag zu befürworten.

Ich habe die Ehre, Ihnen diesen Beschluß mit der Bitte um Ihre Genehmigung vorzulegen.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. — Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag der III. Fachkommission sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich niemand.) — Die Anträge der III. Fachkommission sind genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Bann, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bann: Meine Herren! Wiederholt ist bereits in der jetzigen Tagung des Provinziallandtages auf die besondere Wichtigkeit der Angelegenheit der Fürsorgeerziehung hingewiesen worden. Dem entsprechend sind in der II. Fachkommission bei Gelegenheit der Beratung des Etats die sämtlichen in Betracht kommenden Verhältnisse einer besonders eingehenden Erörterung und Prüfung unterzogen worden. Auf besondere Einladung des Vorsitzenden der II. Fachkommission nahmen auch Mitglieder des hohen Hauses, die nicht der Kommission angehörten aber ein besonderes Interesse an der Fürsorgeerziehung haben, an den Beratungen teil.

Seitens des Vertreters der Provinzialverwaltung wurde zunächst an der Hand einer, sämtliche preussische Provinzial- und Kommunalverbände umfassenden Übersicht ausgeführt, daß am 1. April 1901, dem Tage des Inkrafttretens des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes, in ganz Preußen rund 11 000 Zwangszöglinge auf Grund des früheren Zwangserziehungs-Gesetzes vom Jahre 1878 vorhanden gewesen wären, wovon zirka 1200 auf die Rheinprovinz entfielen. Auf je 10 000 Einwohner seien hiernach im Gesamtdurchschnitt 3,21 Zöglinge gekommen, in der Rheinprovinz aber nur 2,13. Während des ersten Jahres des Bestehens des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes, also in der Zeit vom 1. April 1901 bis eben dahin 1902 seien sodann überwiesen worden im ganzen 7932 Fürsorgezöglinge, darunter 1233 aus der Rheinprovinz. Der vorhandene Bestand an Zwangszöglingen habe sich hiernach in ganz Preußen stark um etwa 70 % vermehrt, in der Rheinprovinz aber um über 100 %. Die Rheinprovinz stehe somit an Stärke des Zuwachses um volle 30 % über dem Gesamtdurchschnitt und mit der Stadt Berlin an zweithöchster Stelle in Preußen; sie werde nur übertroffen von der Provinz Westfalen, bei welcher der Zuwachs sich auf 143 % belaufen habe, alle übrigen Provinzen ständen weit hinter Westfalen und der Rheinprovinz zurück. Hinsichtlich der Ergebnisse des zweiten Jahres des Bestehens des Gesetzes, also über die Zeit vom 1. April 1902 bis jetzt lägen Übersichten von den preussischen Provinzen noch nicht vor; dieselben seien vor Zumi dieses Jahres nicht zu erwarten, in der Rheinprovinz aber seien in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. Januar 1903 wiederum neu überwiesen worden 760 Zöglinge, und es würde diese Zahl bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres auf 850 Zöglinge angewachsen sein. Am Schlusse

des 2. Etatsjahres seit dem Bestehen des Gesetzes seien in der Rheinprovinz hiernach nahezu 2100 Fürsorgezöglinge überwiesen und würden mit Hinzurechnung der alten Zwangszöglinge reichlich 3300 Zöglinge am 31. März ds. Jrs. vorhanden sein. Veranschlage man sodann das am 1. April ds. Jrs. beginnende dritte Geschäftsjahr, wie es, ohne fehlzugreifen, wohl würde geschehen dürfen, auf etwa 700 Zöglinge, so komme man bis zum 31. März 1904 auf einen Bestand von 4000 Zöglingen.

Nach den aus den benachbarten Provinzen bis jetzt vorliegenden Privatnachrichten würde die Rheinprovinz mit den Ziffern des zweiten Jahres des Bestehens des Gesetzes die anderen Provinzen wiederum prozentual nicht unwesentlich übersteigen.

Diese Ergebnisse ließen die in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe gemachte Berechnung, weit hinter sich zurück. Die Begründung habe für die Zeit des wohl erst nach 10 Jahren eintretenden Beharrungszustandes mit etwa 7 Zöglingen auf je 10 000 Einwohner gerechnet, was nach der Einwohnerzahl der Rheinprovinz einen Gesamtbestand von 4000 Zöglingen ausmachen würde; nach den vor mitgeteilten Ziffern sei dieser Gesamtbestand in der Rheinprovinz indessen schon im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten.

Der Vertreter der Provinzialverwaltung wies sodann an der Hand einer weiteren Übersicht, in welcher die vorgedachten 1233 Fürsorgezöglinge auf die zugehörigen Kreise verteilt waren, nach, daß die 7 großen Städte mit je mehr als 100 000 Einwohnern (Aachen, Köln, Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld und Essen) mit zusammen 1 246 000 Einwohnern 426 Zöglinge, also auf je 10 000 Einwohner etwa 3,4 Zöglinge gebracht hätten, während auf die übrigen 4 513 000 Einwohner der Provinz nur 807, also auf je 10 000 Einwohner, nur 1,8 Zöglinge entfielen. Die beiden Städte Essen und Barmen ständen mit je 2,69 bezw. 2,67 Zöglingen auf je 10 000 Einwohner einander gleich.

Der Vertreter der Provinzialverwaltung erklärte sodann mit Rücksicht auf die seitens des Herrn Abgeordneten Zweigert bei Gelegenheit der ersten Beratung des Etats gemachten Ausführungen, wonach gerade die Rheinische Provinzialverwaltung der Ausführung des Gesetzes die erheblichsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt habe, daß es sich bei den seitens der Provinzialverwaltungen gegen die Überweisungsbeschlüsse der Vormundschaftsgerichte erhobenen Beschwerden fast nur um die Frage der Abgrenzung zwischen der Armenpflege und der Fürsorgeerziehung gehandelt habe, daß aber von den sämtlichen grundlegenden Entscheidungen des königlichen Kammergerichts zu dieser Frage, soweit dieselben in der als offiziell anerkannten Johowschen Sammlung niedergelegt seien, keine einzige auf Betreiben der Rheinischen Provinzialverwaltung ergangen, und das namentlich die erste maßgebende Entscheidung, mit welcher das Kammergericht seine grundsätzliche Haltung festgelegt habe, von der Provinzialverwaltung der Provinz Ostpreußen extrahiert worden sei.

Und hierzu komme noch hinzu, auf Grund der hier allein in Rede stehenden Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes überwiesen worden seien von den 7932 Minderjährigen in ganz Preußen 3253 also 41 %, während von den 1233 Minderjährigen der Rheinprovinz auf Grund dieser Bestimmung überwiesen worden seien 574 Minderjährige, also volle 47 %. Die Rheinprovinz stehe somit gerade in der für die Beurteilung der Wirkung des Gesetzes wichtigsten Ziffer weit über dem Durchschnitte und würde nur noch übertroffen von der Provinz Westfalen, in welcher die auf Grund der Ziffer 1 des § 1 überwiesenen Minderjährigen genau 50 % der sämtlich Überwiesenen ausmachten.

Im übrigen hätte die Streitfrage selbst, die veranlaßt sei durch die Fassung eben dieses mehrgedachten § 1 doch zum Austrag kommen müssen. Auf allen Seiten sei man bei Erlaß

des Gesetzes darüber einig gewesen, das dasselbe nicht benutzt werden dürfe von Seiten der Armenverbände, um die Sorge für die Kinder, die ihnen nach den bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen obläge, auf die Provinzialverbände mit Hilfe des Fürsorgeerziehungsgesetzes abzuwälzen.

Diese Befürchtung habe sich aber, wie der Herr Minister des Innern im preussischen Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1903 ausgeführt habe, nach dem übereinstimmenden Urteile der Kommunal- und Provinzialverbände durchaus verwirklicht, und es sei ein Beschluß des Kammergerichts vom 8. Juli 1901 ergangen, der die Grenze der Armenfürsorge und der Fürsorgeerziehung festzulegen versuche. (Diese Entscheidung, die erste, die überhaupt in der Frage ergangen ist, ist, nebenbei bemerkt, wiederum nicht von der Rheinprovinz, sondern von der Provinz Pommern provoziert.) Die beiden ersten Entscheidungen, die bei dem Kammergericht von hier aus erwirkt worden wären, hätten Fälle betroffen, in denen es sich um von den betreffenden Armenverbänden bereits untergebrachte und in ihrem Verhalten mit guten Zeugnissen versehene Kinder gehandelt habe. Es liege aber auf der Hand, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz für solche Kinder nicht bestimmt sei. Im übrigen sei die Zahl der in der Rheinprovinz und einigen benachbarten Provinzen gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsgerichte erhobenen Beschwerden im großen und ganzen prozentual dieselbe; sei sie in der Rheinprovinz eine etwas höhere, so habe das darin seinen Grund, daß das größte Landgericht in der Rheinprovinz sich immer und immer wieder trotz aller Entscheidungen des Kammergerichts auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt habe, und wenn einmal eine konstante Rechtsprechung gerichtsseitig in der ganzen Provinz innegehalten würde, so sei im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der sämtlichen Kommunalverbände der Provinz es nicht wohl statthaft, daß von einem Landgerichte, aus dessen Bezirke mit die meisten Fürsorgezöglinge kämen, eine genau entgegengesetzte Haltung eingenommen würde.

In einer anderen Provinz habe man bei der Entscheidung der Frage, ob ein Überweisungsbeschluß angegriffen werden solle, oder nicht, den Umstand mitberücksichtigt, ob es sich um einen leistungsschwachen oder leistungsfähigeren Armenverband handelte. Es könne aber nicht wohl zweifelhaft sein, daß eine derartige Unterscheidung die schwersten Bedenken gegen sich habe. Viele Beschwerden seien auch erforderlich geworden, weil in den Beschlüssen der Vormundschaftsgerichte, die die Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung auf die betreffenden Minderjährigen dartuenden Umstände oftmals kaum erwähnt, geschweige denn erörtert worden seien.

Nachdem der Vertreter der Provinzialverwaltung daraufhin zusammenfassend nochmals darauf hingewiesen hatte, daß die Rheinprovinz in keiner einzigen maßgebenden Ziffer hinter dem Gesamtdurchschnitt in Preußen zurückgeblieben sei, vielmehr gerade umgekehrt in den wichtigsten Ziffern sämtliche preussischen Provinzen (abgesehen von Westfalen) überrage, daß sie ferner die ersten und die maßgebenden Entscheidungen des Kammergerichts nicht herbeigeführt habe, gab er noch die Erklärung ab, daß die Frage nach den entstehenden Kosten in keiner Weise und zu keiner Zeit auf die Haltung der Provinzialverwaltung eingewirkt habe; die einzige Richtschnur für das Verhalten der ausführenden Organe sei lediglich das Gesetz selbst in der ihm von den berufenen Instanzen gegebenen Auslegung gewesen. Würde die Finanzfrage überhaupt eine Rolle gespielt haben, so hätte es nahe gelegen, die Grenze der Übernahme der Minderjährigen etwas weiter zu stecken, um dann die zahlreichen, von Seiten des Landarmenverbandes jetzt auf Kosten der Provinz untergebrachten Kinder auf den Etat der Fürsorgeerziehung übernehmen zu können. Im übrigen lege doch der Umstand, daß von Seiten des Staates zwei Drittel der Kosten beigetragen würden, den Provinzialverbänden die Pflicht auf, in der Durchführung des Gesetzes, bestimmte zurechtfertigende Grenzen inne zu halten.

Darüber könne allerdings ein Zweifel nicht bestehen, daß die dem Gesetz von dem Kammergericht gegebene Auslegung mit den seinerzeit auf Seiten der Gesetzgeber gehegten Absichten nicht übereinstimme, und daß dies für die Dauer auf die Anwendung des Gesetzes lähmend einwirken müsse. Die Gemeindeverwaltungen seien, wie dies aus den Überweisungen der letzten Zeit unverkennbar hervorgehe, mit der Stellung von Anträgen auf Übernahme von jüngeren Kindern zurückhaltender geworden, um sich nicht der Verpflichtung, diese Kinder auf Grund des § 1666 B. G. B. auf den Armenetat übernehmen zu müssen, auszusetzen, und wenn man ferner noch die mannigfachen Schwierigkeiten hinzurechne, die daraus entstünden, daß die Armenverbände zum Teil unter Billigung der maßgebenden Spruchbehörden sich weigerten, die Kosten für derartige Kinder zu bezahlen, so liege es nahe, an eine Änderung der Gesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Armenpflege, sei es auf dem der Fürsorgeerziehung zu denken.

Wie der Herr Minister des Innern noch jüngst ausgeführt habe, dürfte es indessen angezeigt sein, noch die Ergebnisse eines zweiten und dritten Jahres abzuwarten; inzwischen hätte die Provinzialverwaltung auch Zeit, sich mit den bis dahin immerhin noch zahlreich überwiesenen Minderjährigen etwas einzurichten.

Von einem Redner wurde hierauf bemerkt, daß nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Provinzialverwaltung, wonach die Entscheidungen des Kammergerichts nicht dem Sinne des Gesetzgebers entsprächen, eigentlich nichts mehr zu bemerken sei. Ebenso könnte man befriedigt sein über die Ausführungen desselben Vertreters bezüglich der Handhabung einer wohlwollenden Praxis. Die Art der Handhabung des Gesetzes durch die Provinzialverwaltung habe aber in weiten Kreisen enttäuscht; ob die Provinzialverwaltung dieserhalb ein Verschulden treffe, könne dahingestellt bleiben, insbesondere habe verstimmt, wenn in solchen Fällen Beschwerde an das Landgericht eingelegt worden sei, in denen der Betreffende bald das 18. Jahr erreicht hatte und in denen das Landgericht der Beschwerde lediglich deshalb stattgegeben habe, weil inzwischen das 18. Lebensjahr erreicht war.

Auch von einer anderen Seite wurden ähnliche Bedenken geäußert.

Der Vertreter der Provinzialverwaltung erwiderte hierauf, daß es sich bei den Beschwerden, die gegen die Überweisung von an der Grenze des 18. Lebensjahres stehenden Minderjährigen erhoben worden seien, ausschließlich gehandelt habe um ganz besonders verwahrloste Minderjährige mit erheblichen Vorstrafen und zum größten Teile auch um solche Minderjährige, die noch längere Freiheitsstrafen zu verbüßen gehabt hätten, so daß der Zeitraum für den sie wirklich in Fürsorgeerziehung hätten genommen werden können, zu einem ersprießlichen Ergebnis der Fürsorgeerziehung nicht mehr ausgereicht haben würde. Es sei auch zu bedenken, daß bei der so außerordentlich großen Zahl von Überweisungen gerade solcher Böglinge die vorhandenen Unterbringungsgelegenheiten sämtlich bis auf noch ganz wenige Plätze besetzt seien und daß es doch wohl richtig sei, diese wenigen freien Plätze für diejenigen Böglinge zu reservieren, bei denen die Hoffnung auf einen ersprießlichen Ausgang der Bemühungen noch nicht geschwunden sei.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen führte der Vertreter der Provinzialverwaltung sodann auf Verlangen aus, daß das königliche Kammergericht im wesentlichen 2 Rechtsgrundsätze aufgestellt habe und zwar zunächst den Grundsatz von der sogenannten Subsidiarität des Fürsorgeerziehungsgesetzes und sodann den Grundsatz von der sogenannten künstlichen Hilfsbedürftigkeit.

Den Grundsatz von der sogenannten Subsidiarität des Fürsorgeerziehungsgesetzes leite das Kammergericht aus den Worten im § 1 Ziffer 1 des Gesetzes „wenn die Voraussetzungen des

§ 1666 B.-G.-B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist“ her. Es sage, nach diesen Worten sei die Notwendigkeit nur dann als gegeben anzusehen, wenn die Anwendung anderer dem Vormundschaftsgericht zu Gebote stehender Maßregeln, wie Entziehung der elterlichen Gewalt und anderweite Unterbringung des Kindes, ausgeschlossen oder aussichtslos sei.

Und den Grundsatz von der sogenannten künstlichen Hilfsbedürftigkeit habe das Kammergericht aus den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, der obersten Spruchbehörde für armenrechtliche Fragen, entnehmen zu sollen geglaubt.

Das Kammergericht sei der Ansicht, daß das Bundesamt für das Heimatwesen in einer Reihe von Fällen den Satz aufgestellt habe, daß ein Kind durch den Spruch eines Vormundschaftsgerichts, wonach es seinen Eltern zu entziehen und anderweit unterzubringen sei, verwaist, also unterstützungsbedürftig werde im armenrechtlichen Sinne. Ein solches Kind stehe einem elternlos gewordenen Kinde gleich; das eine habe in Wirklichkeit keine Eltern mehr, das andere keine mehr von Gesetzes wegen; für das eine, wie für das andere aber habe dann, wenn das Kind eigenes Vermögen nicht besitze, der Armenverband aufzukommen.

Nun seien allerdings die Armenverbände nur zur Gewährung von Nahrung, Bekleidung und Obdach, nicht aber zur Leistung von besonderen erziehlichen Maßnahmen verpflichtet. Sobald also solche erforderlich seien, sei die Fürsorgeerziehung auszusprechen.

Wenn nun, so führte der Vertreter der Provinzialverwaltung weiter aus, diese Ausführungen in der Tat in den Entscheidungen des mehrgenannten Bundesamtes enthalten seien, so werde damit den Armenverbänden allerdings vielfach eine neue, bis dahin nicht gekannte Last auferlegt; denn sehr oft handele es sich ja um Kinder, deren Eltern zwar verworfen und sittenlos, nicht aber unterstützungsbedürftig im armenrechtlichen Sinne seien.

Nur sei hervorzuheben, daß dann diese neue Belastung der Armenverbände nicht zurückzuführen sei auf das Fürsorgeerziehungsgesetz, sondern auf den mehrerwähnten § 1666 B.-G.-B., bei dessen Erlaß allerdings kaum jemand an die bezeichnete Folge gedacht haben möge.

Die außerordentlich große Schwierigkeit für die Provinzialverwaltung liege nun gerade darin, im einzelnen Falle die Frage, ob besondere erziehliche Maßnahmen erforderlich seien oder nicht, zu entscheiden. Bei allen, schon etwas älteren Kindern im Alter von etwa 11 und noch mehr Jahren habe die Provinzialverwaltung, sofern nicht in den Überweisungsbeschlüssen geradezu ein gutes Betragen der Kinder attestiert gewesen sei, was auch schon vorgekommen, überhaupt keinen Einspruch erhoben, von der Erwägung ausgehend, daß diese Kinder von dem unsittlichen Treiben ihrer Eltern doch vielleicht schon in etwa nachteilig beeinflusst sein könnten. Auf der andern Seite sei die Frage bei noch ganz jungen Kindern, bei Säuglingen und 2 oder 3jährigen Kindern in umgekehrtem Sinne unschwer zu entscheiden. Schwierig werde aber die Sache bei 5, 6, 7 und mehr Jahre alten Kindern und, es sei wie oben schon hervorgehoben, die Entscheidung der Frage gerade um deswillen oft so schwierig, wenn nicht unmöglich, weil die Überweisungsbeschlüsse der Vormundschaftsgerichte sehr häufig alle und jede Feststellung nach der Richtung hin, ob besondere erziehliche Maßnahmen erforderlich seien, vermissen ließen. Würde diesem Mangel abgeholfen, und es sei dies durch eingehende Vernehmung der geistlichen und weltlichen obrigkeitlichen Personen, der Lehrer u. s. w. wohl zu erreichen, so würde selbst bei der gegenwärtigen Rechtsprechung des Kammergerichts noch manches zu erreichen sein.

Zudem seien die Armenverbände zu einer Unterbringung der Kinder außerhalb ihrer Bezirke nicht verpflichtet, und es würde sich ebenfalls noch in vielen Fällen wohl feststellen

lassen, daß eine räumliche Trennung der Kinder von ihren Eltern, wegen des von den letzteren zu erwartenden nachteiligen Einflusses auf die ersteren, erforderlich wäre und auf diese Art wiederum eine Anzahl von Kindern der Fürsorgeerziehung zugeführt werden können.

Wolle man aber noch weiter gehen, so bleibe nur übrig, die mehrerwähnten Worte aus dem § 1 Ziffer 1 des Gesetzes herauszustreichen; man würde dann aber, dem Vorbilde anderer außerpreussischer Staaten folgend, passend wohl eine untere Altersgrenze dem Gesetz wieder einverleiben müssen.

Meine Herren! Die Fachkommission hat aus den entgegengenommenen Berichten sich überzeugt, daß nach Lage der Verhältnisse die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes seitens der Rheinischen Provinzialverwaltung in anderer als der gewählten Art nicht möglich war, und daß die unbefriedigende Wirksamkeit des Gesetzes im wesentlichen auf die Auslegung desselben seitens der richterlichen Spruchbehörden und zum teil auf den Mangel an geeigneter Unterkunftsgelegenheit für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts zurückzuführen ist.

Die Fachkommission sieht zwar zur Zeit von der Anregung einer Abänderung des Gesetzes ab, ersucht indes die Verwaltung zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen das erforderliche Material zu sammeln.

Was nun den vorgelegten Etat für das Jahr 1903 anbelangt, der den Provinzialetat mit nahezu 300 000 Mark belasten wird, so führte der Vertreter der Provinzialverwaltung aus, daß derselbe hinsichtlich der Zahl der zu erwartenden Fürsorgezöglinge nur auf Schätzungen beruhe und vielleicht nicht werde innegehalten werden können. Schon gegenwärtig sei der Bestand an Fürsorgezöglingen höher als wie er zur Zeit der Aufertigung des Etats veranschlagt worden sei.

Zudem beruhe der Etat auf der Voraussetzung, daß der Staat $\frac{2}{3}$ sämtlicher entstehenden Kosten, also auch der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zahle. Den gegenteiligen Standpunkt hätten die Herren Minister der Innern und der Finanzen leßthin in einem gemeinschaftlichen Erlaß vertreten; doch sei hiergegen, und zwar zunächst von der Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg Klage erhoben worden. Es handelt sich hier um eine Summe von ca. 80 000 Mark, also um eine Differenz von rund 55 000 Mark.

Meine Herren! Die II. Fachkommission hat Ausstellungen an dem Etat nicht zu machen gehabt und beantragt deshalb:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen.“

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung und gebe zunächst dem Herrn Abgeordneten Beltman das Wort.

Abgeordneter Beltman: Meine hochverehrten Herren! Zur selben Zeit, als sich unsere Kommission eingehend mit der Frage der Fürsorgeerziehung beschäftigte, ist die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes auch Gegenstand der Erörterung im Abgeordnetenhaufe gewesen, und dort hat der Berichterstatter der Kommission des Abgeordnetenhauses sich dahin ausgesprochen, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses mit Bedauern Kenntnis genommen habe von dem Erkenntnis des Kammergerichts, durch welches die Fürsorgeerziehung sehr eingeschränkt und der Eintritt des Moments der Verwahrlosung sehr eng begrenzt wird. Die Kommission des Abgeordnetenhauses sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß, wenn das höchste Gericht Preußens und demzufolge die übrigen untergeordneten Gerichte diese Rechtsprechung allgemein adoptieren würden, dann das Gesetz in seinen Wirkungen sehr erheblich geschmälert würde. Nun ist von unserem Berichterstatter ja eingehend der Gang der Verhandlungen in unserer Kommission dargestellt worden. Wenn ich

ihn aber richtig verstanden habe, so ist unsere Kommission zu wesentlich anderen Beschlüssen, zu wesentlich anderer Auffassung gelangt wie die Kommission des Abgeordnetenhauses, indem in unserer Kommission schließlich erklärt worden ist, daß anerkannt würde, daß die Provinzialverwaltung ganz im Sinne des Gesetzes verfahren sei und ein Wunsch nach einer anderen Verwaltungspraxis der Provinzialverwaltung nicht geltend gemacht worden ist. Ich meine, meine Herren, wir dürften, müßten aber auch hier im Plenum zum Ausdruck bringen, daß erhebliche Bedenken bei einer großen Anzahl von Mitgliedern des Hauses und ich darf wohl sagen, weithin in der Provinz bestehen über die Art und Weise, wie seitens unserer Provinzialverwaltung das Fürsorgegesetz in die Praxis übersezt worden ist. Gerade von der Verwaltung unserer Provinz aus ist in der Rechtsprechung respektive in der Vertretung der Provinz in den Prozessen und publizistisch hingewiesen worden auf eine Auffassung des § 1 Nr. 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, wie sie demnächst den Beschlüssen des Kammergerichts zu Grunde gelegt worden ist. Ich will nicht näher auf die gesetzlichen Bestimmungen eingehen und nur darauf verweisen, daß hinsichtlich der Bedeutung des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes einige zutreffende Ausführungen hier gemacht worden sind seitens des Herrn Abgeordneten Landrats Dr. Schmitz im Abgeordnetenhaus, im „Preussischen Verwaltungsblatt“ und in der Zeitschrift „Das Recht“. Streitig ist eigentlich nur das alinea 1 des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, welches ausspricht, daß Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 1666 und des § 1838 des bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. Nun ist seitens des Kammergerichts und auch nach Auffassung gerade unserer Provinzialverwaltung mit Recht der Grundsatz aufgestellt worden, daß bereits eine subjektive Verwahrlosung des minderjährigen Kindes vorliegen müsse, wenn es zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden soll. Meine Herren! Davon steht nichts im Gesetze, das ist in das Gesetz künstlich hinein interpretiert worden. Und ich möchte hier betonen, daß das, was der Herr Abgeordnete Schmitz im Abgeordnetenhaus bezüglich des Abgeordnetenhauses gesagt hat, auch für das Herrenhaus zutreffend ist, wo ich mitgewirkt habe bei der Emanation des Gesetzes, sowohl in der Kommission als auch im Plenum des Herrenhauses selber, daß dort von allen, die das Wort ergriffen haben, sowohl von den Abgeordneten als auch von den Herren Ministern ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß durch das Fallenlassen der unteren Altersgrenzen nun die Möglichkeit gegeben worden ist, selbst die jüngsten Kinder von einem Jahr und weniger der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Das ist aber gerade durch die Rechtsprechung des Kammergerichts faktisch unmöglich geworden.

Demn wie wollen Sie bei solchen Kindern eine subjektive Verwahrlosung konstruieren? Es hat ursprünglich im Gesetzentwurf gestanden, daß nur zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung die Minderjährigen der Fürsorgeerziehung überwiesen werden dürfen. Dieses Wort „sittlich“ ist aber ausdrücklich gestrichen, um auch in Fällen körperlicher Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung eintreten zu lassen, zweitens, meine Herren, ist konstruiert worden, daß die Fürsorgeerziehung nur subsidiär eintreten dürfe, nur dann, wenn alle anderen Mittel, namentlich die durch den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen erschöpft seien, und auch nur dann, wenn es versucht sei, durch die Armenverwaltung die Mittel aufzubringen zur Unterbringung der Kinder zur Fürsorgeerziehung. Auch das, meine Herren, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes, wenn auch dort ausgeführt ist, daß die Fürsorgeerziehung erforderlich sei, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. In den Motiven des Gesetzes ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß der § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem § 1838 eine Lücke habe, indem, wenn auch hierdurch

äußerlich, dem Vormundschaftsrichter die Handhabe geboten sei, den Eltern das Erziehungsrecht zu entziehen und die Fürsorgeerziehung anzuordnen, dann die Mittel fehlen, um eine solche Fürsorgeerziehung eintreten zu lassen. Also der Gesetzgeber selbst stand auf dem Standpunkte, daß unsere jetzige Armengesetzgebung nicht dazu angetan sei, um in diesen Fällen die Mittel zur Verfügung zu stellen. Nun, meine Herren, erkenne ich ja an, selbst wenn ich aus diesen Ausführungen deduziere, daß unsere Provinzialverwaltung nicht den richtigen Weg beschritten habe in der praktischen Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, ich einen schwierigen Standpunkt insofern habe, als ihr die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes zur Seite steht. Das Kammergericht hat sich immer auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, hat den subsidiären Charakter dieser Maßnahmen immer anerkannt, und neuerdings ist auch eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatswesen in diesem Sinne ergangen. Aber, meine Herren, wenn allseitig von den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses und selbst von den Provinzialverwaltungen anerkannt wird — und ich habe zum Beispiel in den Ausführungen des Abgeordnetenhauses nirgends eine andere Ausführung gehört, und auch in der Kommission selbst haben es die Herren Vertreter der Provinzialverwaltung anerkannt, — daß die Entscheidungen des Kammergerichts dem Sinne der Gesetzgebung widersprechen, so dürfen wir doch wohl auch erwarten, daß in der Praxis die Verwaltung unserer Provinz sich nicht auf diesen allein rechtlichen Standpunkt stellt, sondern auch diese praktischen Gesichtspunkte gelten läßt.

Nun, meine Herren, ist ausgeführt worden, daß unsere Provinzialverwaltung eine gemeinsame Aussprache der Herren Landesdirektoren der verschiedenen Provinzen unserer Monarchie veranlaßt habe, und daß man dort zu der Auffassung gekommen sei, daß man nicht auf den scharfen Standpunkt des Gesetzes sich stellen, sondern eine mildere Praxis walten lassen solle. Nun, meine Herren, es ist ja schon gut, daß heute hier öffentlich ausgesprochen wird, daß eine mildere Praxis in dieser Beziehung eintreten soll. Ich für meine Person habe allerdings nicht feststellen können und namentlich nicht hinsichtlich der von mir vertretenen Stadt, daß eine solche mildere Praxis eingetreten ist.

Nach wie vor ist, soviel ich habe feststellen können, von der Provinzialverwaltung an diesem Rechts-Standpunkt festgehalten worden. Ich will nicht auf einzelne Fälle eingehen, aber gerade in Fällen, wie sie typisch sind, wo der Vater ein Trunkenbold, arbeitscheu ist, sich nicht um die Ernährung und den Unterhalt seiner Familie kümmert, wo die Mutter der gewerbmäßigen Unzucht nachgeht und gerade Fälle vorliegen, wo abgesehen von den Verpflichtungen der Armenverwaltung eine Fürsorgeerziehung nach den Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften notwendig ist, ist Einspruch erhoben und ist ein ungünstiges Erkenntnis des Kammergerichts erzielt worden. Ferner ist gerade von unserer Provinzialverwaltung in einzelnen Fällen kurz vor der Erreichung des 18. Lebensjahres, das doch, wie bekannt, die äußerste Grenze der Fürsorgeerziehungsmöglichkeit darstellt, Einspruch erhoben worden. Mir ist ein Fall bekannt, wo im September des vorigen Jahres durch das Amtsgericht auf Antrag der berechtigten Antragsteller die Fürsorgeerziehung über einen 17jährigen Minderjährigen ausgesprochen worden ist. Darauf ist Einspruch erhoben worden von der hiesigen Provinzialverwaltung. Am 2. Oktober ist dieser Minderjährige 18 Jahre alt geworden, und insolgedessen hat das Landgericht am 7. Oktober dann die Fürsorgeerziehung wieder aufheben müssen, weil inzwischen der Minderjährige 18 Jahre alt geworden ist. Meine Herren! Aus einem solchen Falle geht ja hervor, daß es darum zu tun war, den Minderjährigen nicht zur Fürsorgeerziehung zu bringen. In diesem Fall war allerdings der Minderjährige zu einer Gefängnisstrafe gerichtlich verurteilt worden, so daß nur

2³/₄ Jahre zur Fürsorgeerziehung übrig geblieben wären. Aber, meine Herren, gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes durfte doch dieser äußere Umstand, daß inzwischen der Minderjährige 18 Jahre alt wurde, nicht benützt werden, um die Fürsorgeerziehung abzuwenden. Meine Herren! Ich meine, gerade in unserer Provinz liegt keine Veranlassung vor, davor zurückzusehen, die Konsequenzen des Fürsorgeerziehungsgesetzes ganz allgemein zu übernehmen und dadurch die Hoffnungen zu erfüllen, die allgemein an dieses Gesetz geknüpft worden sind. Anderen Provinzen drohen große Lasten durch Ausführung von Bauten zur Aufnahme der Fürsorgezöglinge. Wir haben hier gehört, daß für weibliche Fürsorgeerziehungszöglinge überhaupt keine neuen Anstalten gebaut zu werden brauchen, für männliche Fürsorgezöglinge nur in beschränktem Umfange insofern, als es sich um ältere sich dem 18. Jahre nähernde Fürsorgezöglinge handelt; und da werden wir ja gerne die Hand bieten, daß gerade für diese schwer unterzubringenden Fürsorgezöglinge die geeigneten Anstalten gebaut werden. Ich hoffe, daß die Provinzialverwaltung in dieser milderen Auslegung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, bevor ein neues Gesetz, das ja allseitig angestrebt wird, doch den idealen Charakter des Gesetzes zum Ausdruck gelangen lassen wird. Ich hoffe vor allem, daß die öffentliche Aussprache hier dazu beitragen wird, daß die Mutlosigkeit, die offensichtlich bei allen Kreisen, die berufen sind, die Fürsorgeerziehung zur Ausführung zu bringen, — bei den Polizeiverwaltungen, bei den Armenverwaltungen — daß diese Mutlosigkeit schwinde, daß man auf's neue bestrebt sein wird, diejenigen Minderjährigen, die nach der früheren Auffassung, nach der Auffassung des Gesetzgebers für die Fürsorgeerziehung geeignet waren, auch zur Fürsorgeerziehung zu bringen.

Selbst, meine Herren, wenn die rechtliche Auffassung, wie sie nun einmal beim Kammergericht besteht, zutreffend sein sollte, so ist doch das praktische Verfahren, welches durch diese rechtliche Auffassung bedingt ist, ganz unhaltbar geworden. Stellen Sie sich einmal vor, welchen Gang ein solcher Antrag auf Fürsorgeerziehung jetzt nimmt. Er wird zunächst eingebracht beim Amtsgericht. Nach der Entscheidung des Amtsgerichtes wird Berufung eingelegt, nehmen wir einmal an durch die Provinzialverwaltung. Es kommt die Entscheidung des Landgerichtes, dann kommt die Entscheidung des Kammergerichtes, welches eventuell die Fürsorgeerziehung endgültig ablehnt, dann wird der Antrag zurückgewiesen an den Vormundschaftrichter. Der Vormundschaftrichter führt künstlich die Armut der Eltern herbei, um im Sinne des § 1666 vorgehen zu können. Darauf wird ein Vormund oder Pfleger ernannt; der stellt dann bei der Armenverwaltung den Antrag, das Kind unterzubringen. Den Eltern wird das Erziehungsrecht genommen, die Armenverwaltung steht — das will ich annehmen — auf einem ablehnenden Standpunkt. Dann kommt die Entscheidung des Bezirksausschusses, der nun endgültig Recht schafft. Meine Herren! Das kann Monate dauern, bis eine Entscheidung erfolgt, und gerade in der Fürsorgeerziehung ist es wünschenswert, daß möglichst bald eine Entscheidung eintritt. (Sehr richtig!) Ich hoffe auch, daß grade die Bezirksausschüsse unserer Provinz der Rechtsauffassung beitreten werden, die heute doch allgemein als die richtige wohl anerkannt wird, namentlich wohl nach den Ausführungen im Abgeordnetenhaus als die richtige anerkannt werden wird, und daß damit der ideale Sinn, der im Fürsorgeerziehungsgesetz liegt, auch in unserer Provinz zum Ausdruck kommt. (Bravo!)

Ich bitte Sie, meine Herren, sich nicht erschrecken zu lassen durch die hohen Zahlen die bezüglich unserer Provinz über die Ausführung der Fürsorgetätigkeit durch die Provinzialverwaltung genannt worden sind. Ich will nur auf eins hinweisen, daß die Zahl der Zwangserziehungszöglinge nach dem alten Gesetz von 1878 in unserer Provinz im Verhältnis zu den übrigen Provinzen eine geringe war. Sie betrug nur 2,13 auf 10 000, während sie durchschnittlich 3,21

auf 10 000 Einwohner in den sämtlichen Preussischen Provinzen betrug und in der Provinz Schlesien 4,33. Bei uns ist nach der Einführung des neuen Gesetzes allerdings ja die Zahl der Fürsorgeerziehungszöglinge um die große Zahl von 100 % gestiegen, aber immerhin nur von 2,13 auf 2,14, während der Durchschnitt 2,3 beträgt und in einer einzelnen Provinz 3,57. Ich habe gesagt, daß der Fürsorgeerziehung ein großes ideales Moment inne wohnt, eine große sozialpolitische Bedeutung, und ich möchte, daß hier unsere Tagung dazu führt, daß auch sie mehr durchgeführt wird, als das bei uns bisher in unserer Provinz geschehen ist. Ich bin der Überzeugung, daß, wenn in weiten Kreisen unseres Volkes eine Entfittlichung, eine Verrohung der Jugend eingetreten ist, kein anderes Mittel so geeignet ist, wie die Durchführung der Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzgebers, dem entgegenzutreten, nicht Volksbibliotheken, nicht Bildungsvereine, selbst nicht der Kampf gegen den Alkohol, der praktisch sich schwer durchführen läßt, ist so sehr geeignet, dieses ideale Ziel zu erreichen, als gerade die richtige Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, welches die Möglichkeit giebt, die jungen Leute, die Kinder unter 18 Jahren bis zu den frühesten Tagen des Lebens zu greifen, aus der unsittlichen Sphäre, in der sie sich bewegen, herauszunehmen und sie nun durch Anstalts- oder Familienerziehung zu körperlich und sittlich gesunden Menschen und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen.

(Bravo!)

Vorsitzender Becker: Das Wort hat der Herr Landesrat Schmidt.

Landesrat Schmidt: In der heutigen Debatte handelt es sich um zwei Dinge, zunächst um die Rechtsprechung des Kammergerichtes, und sodann um die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Rheinische Provinzialverwaltung. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich auf die Rechtsprechung des Kammergerichtes selbst hier nicht im einzelnen eingehe. (Sehr richtig!) Es würde uns das doch etwas weit führen, und des Streiten würde vielleicht kein Ende sein. Es möge Ihnen die Erklärung genügen, daß die Rechtsprechung des Kammergerichtes mit den Absichten, die in den beiden Häusern des Landtages bei Beratung des Gesetzes gehegt worden sind, nicht übereinstimmt. Ob die Rechtsprechung des Kammergerichtes mit dem Gesetze selbst im Einklang steht, ist eine andere Frage. Aber wie gesagt, ich möchte Sie mit einem juristischen Vortrag über die Rechtsprechung selbst nicht weiter aufhalten. Der Rheinische Provinziallandtag würde ja wohl auch nicht berufen sein, hierüber zu Gericht zu sitzen. Eine andere Frage ist die: Wie hat die Rheinische Provinzialverwaltung das Gesetz ausgeführt? Nimmt sie in der Ausführung des Gesetzes unter den übrigen preussischen Provinzen eine nach irgend einer Richtung, sei es nach der guten, sei es nach der schlechten Seite hin, hervorragende Stellung ein? Das letztere ist hier bei Gelegenheit der ersten Beratung des Stats behauptet worden. Ich glaube wohl im Namen der Rheinischen Provinzialverwaltung sagen zu dürfen: Der Beweis für diese Behauptung ist bis heute noch nicht erbracht. Es sind Ihnen die in Betracht kommenden Ziffern in dem eingehenden Referate des Herrn Berichterstatters mitgeteilt worden. Es ist Ihnen gezeigt worden, daß die Gesamtzahl der Überwiesenen in Preußen sich auf nahezu 8000 Minderjährige in dem ersten Jahre des Bestehens des Gesetzes belaufen hat und ist Ihnen mitgeteilt worden, daß unter dieser Ziffer die Rheinprovinz mit 1233 Minderjährigen sowohl absolut wie relativ an der zweitobersten Stelle steht.

Es ist Ihnen ferner dargelegt worden, daß sich der ganze Streit immer nur um die Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes gedreht hat, und daß von den sämtlichen Minderjährigen, die in Preußen auf Grund dieser Ziffer überwiesen worden sind, nur 41% auf den Gesamtdurchschnitt entfallen, daß aber in der Rheinprovinz auf diese Ziffer 47% kommen, daß also in dieser

— wie ich nochmals wiederhole — wichtigsten Ziffer die Rheinprovinz weit über dem Gesamtdurchschnitt, ja, an zweitoberster Stelle in Preußen steht; sie wird nur noch übertroffen von der Provinz Westfalen, die hinsichtlich dieser Ziffer 50% aufzuweisen hat. Es ist Ihnen ferner in der Kommission die Erklärung abgegeben worden, daß die Frage der Finanzen nun und nimmermehr für die Rheinische Provinzialverwaltung zur Richtschnur bei der Beurteilung der einzelnen Fälle gebient hat, sondern daß sich die Verwaltung lediglich gerichtet hat nach dem Gesetze und der ihr von den berufenen Instanzen gegebenen Auslegung.

Wenn man etwas enttäuscht ist über die Wirkungen des Gesetzes, so darf ich darauf hinweisen, daß man vielleicht auch bei Beginn des Gesetzes sich allzu großen Hoffnungen hingegeben hat. Es ist schon in der Kommission davon gesprochen worden, wie gerade hier in der Rheinprovinz vielleicht etwas viel geschehen ist in dem Aufmerksam-machen auf dieses Gesetz, wie die Wirkungen dieses Gesetzes in fast überschwenglicher Weise hier und dort hervorgehoben worden sind. Ich darf aber weiter darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz — und ich stütze mich hier auf den Ausdruck der sämtlichen Provinzialverwaltungen Preußens — vielfach von Seiten der Armenverbände benutzt worden ist um Lasten von sich abzuschieben, die sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu tragen hatten. Ich kann Sie hier unmöglich mit einzelnen Fällen aus dem zahlreichen Aktenmaterial unterhalten; dazu war in der Kommission Zeit und Ort. Ich habe aber Gelegenheit gehabt, in der Kommission Akten vorzuführen, wonach der Provinzialverwaltung Kinder überwiesen worden sind, die sich im 11. Lebensmonat befanden. (Bewegung und Heiterkeit.) Und ich glaube, ich brauche weiter kein Wort darüber zu sagen, daß das Gesetz nicht dazu da ist, damit hier bei der Provinzialverwaltung 11 Monate alte Kinder abgeladen werden. (Zustimmung und Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ist so sehr viel geredet worden über die Beschwerden, die die Provinzialverwaltung erhoben hat bei denjenigen Minderjährigen, die an der Grenze des 18. Lebensjahres standen. Ja, meine Herren, wenn einmal die neue Provinzialanstalt, die ja gebaut werden soll, fertig ist, dann darf ich Ihnen, glaube ich, namens der Provinzialverwaltung versprechen, daß wir keinen einzigen, der 18 Jahre alt ist, ablehnen werden. Wir haben die Anstalt aber noch nicht, und ich glaube, der Provinzialausschuß würde Ihnen allen außerordentlich dankbar sein, wenn Sie ihm eine Unterbringungsgelegenheit für diese Minderjährigen nachzuweisen instande wären. (Sehr richtig!) Die Privatanstalten nehmen diese Ahtzehnjährigen nicht. Das sind nämlich keine unbescholtenen Menschen, sondern das sind Menschen, die oft schon mehr Monate im Gefängnis gefessen haben, als sie Jahre alt sind. Da finden Sie, wenn Sie die Reihen dieser unglücklichen Menschen durchgehen, solche, die ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre Gefängnisstrafe hinter sich haben. Die werden von keiner Privatanstalt aufgenommen, und unser Refugium Brauweiler ist längst besetzt. Als das Gesetz in Kraft trat, hat die königliche Staatsregierung sich bereit erklärt, die staatlichen Erziehungsanstalten uns zur Verfügung zu stellen. Die Provinzialverwaltung hat dieses Entgegenkommen der königlichen Staatsregierung mit Dank begrüßt. Aber gehen Sie einmal bitte nach Steinfeld, wo wir die katholischen schulentlassenen Minderjährigen unterbringen, da haben wir Platz für 120 und 147 sind da. Also ich frage nochmals: Wohin damit? Und selbst wenn wir die Frage beantworten wollten, dann darf ich noch eine andere Frage an Sie richten. Es wird immer gesagt, wir sollen das Gesetz dem Sinne nach auslegen. Wenn Sie das Gesetz gerade bei den Ahtzehnjährigen dem Sinne nach auslegen, dann müssen Sie dazu kommen zu sagen: Das Gesetz ist für diese Personen nicht mehr anwendbar. (Sehr richtig!) Denn wozu bringen wir die unter? Lediglich etwa um die Straßen einer Stadt von ihnen zu säubern, lediglich um sie zu detinieren? doch wohl nicht. Wir sollen sie erziehen, und

ich gebe Ihnen die Versicherung, daß an diesen Unglücklichen, wenn sie einmal solange im Gefängnis gefessen haben, nicht mehr viel zu erziehen ist. (Sehr richtig!) Aus der Stadt des sehr geehrten Herrn Vorredners ist uns ein junger Mann überwiesen worden, der — wenn ich nicht irre — schon Gefängnisstrafen hinter sich hatte und der dann kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Raubmordversuch an einem Bankier in Aachen verübte. Der junge Mann bekam dann für diesen Raubmordversuch, ich glaube, $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahre Gefängnis. Unsere zahlreichen Bemühungen bei dem Herrn Justizminister, bei derartigen Verurteilten einen Aufschub der Strafe zu erwirken, sind erfolglos geblieben, so erfolglos, daß mir seiner Zeit der hochverehrte Herr Landeshauptmann sagte: „Sparen Sie sich die Anträge bei dem Herrn Justizminister; sie führen doch zu nichts.“ Nun frage ich Sie, sollten wir diesen Raubmörder noch in Fürsorgeerziehung nehmen, wenn er die 2 Jahre Gefängnis abgefessen haben würde? Wir würden ihn dann noch glücklich für etwa 2 Jahre bekommen haben. Daß das keine Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes mehr ist, darüber kann kein Zweifel sein. (Sehr richtig!) Also, ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß Sie bis jetzt noch mit der rheinischen Provinzialverwaltung bezüglich der Ausführung des Gesetzes einverstanden sein können, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir uns bemühen werden, Ihre Zufriedenheit auch für die Zukunft zu erhalten. Ich kann Sie hier unmöglich in alle Einzelheiten und Details einführen. Wir waren uns stets bewußt, daß wir in Punkto der Fürsorgeerziehung getan haben, was in unseren Kräften stand. Wir freuen uns, daß Ihre II. Fachkommission, in der die Verhältnisse auf das Eingehendste beleuchtet worden sind, zu der Erkenntnis gekommen ist, daß eine andere Art der Ausführung, wie die von seiten der rheinischen Provinzialverwaltung gewählte, nicht möglich war. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Becker: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? — Er verzichtet.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der II. Fachkommission. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, dem Antrage der II. Fachkommission entgegen, den Haushaltsplan ablehnen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag der II. Fachkommission ist angenommen und der Haushaltsplan genehmigt. Damit ist der Gegenstand erledigt.

Wir müssen nunmehr unsere Tagesordnung unterbrechen und die Wahlen vornehmen.

Wir kommen zunächst zu Nr. 16 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter, und Vornahme der Wahl.

Meine Herren! Ehe wir in diese Wahlen eintreten, wollen wir doch gleich den Wahlvorstand bilden, der nach dem Reglement gebildet werden muß. Der Wahlvorstand besteht einmal aus dem Vorsitzenden und zweitens aus 2—4 von Ihnen zu wählenden Mitgliedern des Landtages. Ich gebe anheim, Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Conze: Ich schlage vor, die beiden Herrn Schriftführer zu wählen.

Vorsitzender Becker: Der Herr Abgeordnete Conze schlägt vor, die beiden hier neben mir sitzenden Schriftführer seitens des Landtages als Mitglieder des Wahlvorstandes zu wählen. (Zustimmung.) Das scheint Ihre Zustimmung zu finden. Es spricht sich niemand dagegen aus, ich stelle das fest, damit ist der Wahlvorstand gebildet, und ich gebe nun für diesen eben bereits verlesenen Gegenstand dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Kötter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kötter: Meine Herren! Das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 weist dem Provinziallandtag eine gewisse Mitwirkung und Kontrolle zu. Diese soll nach einem von den Herren Ministern der Finanzen und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter erfolgen, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt. Die Obliegenheiten dieser Abgeordneten und ihrer Stellvertreter sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache im einzelnen näher ausgeführt. Ich gestatte mir der Kürze halber darauf Bezug zu nehmen.

Die Rentenbank für die Rheinprovinz ist gemeinsam mit der Rentenbank der Provinz Westfalen für das rechtsrheinische Ufer errichtet, und es ist bisher üblich gewesen, daß die Wahlen auf Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörenden Mitglieder des Provinziallandtages erfolgten. Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 als Kommissare die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Loë zu Siegburg und Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hübel zu Coblenz, als Stellvertreter: die Provinziallandtags-Abgeordneten: Rentner Johann Schönnenbeck zu Broich und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Düsseldorf auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die I. Fachkommission schlägt Ihnen vor:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen in der oben beschriebenen Weise mit der Maßgabe tätigen, daß die Wahlen so lange Geltung haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Ich beantrage dann weiter, daß die bisher Gewählten durch Zuzug wiedergewählt werden.

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Ich eröffne die Verhandlung. Es ist der Vorschlag gemacht, die bisherigen Abgeordneten durch Akklamationswahl wiederzuwählen. Eine Akklamationswahl ist zulässig, wenn von keiner Seite ein Einspruch erfolgt.

Das geschieht nicht.

Abgeordneter Schönnenbeck: Ich bitte ums Wort!

Ich kann die Wahl wegen Schwerhörigkeit nicht annehmen, ich schlage Ihnen vor, Herrn Kirchmann aus dem Landkreise Essen zu wählen, und zwar durch Akklamation.

Vorsitzender Becker: Der Abgeordnete Schönnenbeck erklärt, wegen Schwerhörigkeit eine Wahl nicht annehmen zu können, und schlägt statt dessen vor, Herrn Kirchmann in Vorbeck, Kreis Essen, zu wählen. Er hat zugleich Akklamationswahl beantragt. Auch hier wird gegen die Akklamationswahl kein Einspruch erhoben. Ich stelle das fest.

Es meldet sich auch sonst niemand zum Wort. Dann schließe ich die Verhandlung und wir kommen zur Akklamationswahl, indem ich die Herren bitte, welche die bisherigen Abgeordneten und für Herrn Schönnenbeck den Herrn Kirchmann aus Vorbeck per Akklamation wählen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) — Das ist die große Mehrheit, die sämtlichen Herren sind demnach gewählt.

Dann gehen wir zum 17. Gegenstand unserer Tagesordnung über:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise, und Vornahme der Wahl.

Berichterstatter ist wieder Herr Abgeordneter Kötter, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Kötter: Meine Herren! Die Unterverteilung der nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 auszuscheidenden Landlieferungen hat

innerhalb der Provinzen durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines Ausschusses von 6—10 Mitgliedern zu erfolgen, der von der Provinzialvertretung gewählt wird. Die Provinzialvertretungen sind befugt, diese Mitwirkung dem Provinzialauschuß zu übertragen. Das ist bisher innerhalb der hiesigen Provinz stets geschehen und zuletzt in der Sitzung vom 29. April 1895. Damals ist dem Provinzialauschuß auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar 1897 ab diese Befugnis übertragen.

Die Periode ist jetzt abgelaufen und die I. Fachkommission schlägt Ihnen vor, daß auch für die fernere Dauer von 6 Jahren, also bis zum Ende des Jahres 1908 diese Befugnis dem Provinzialauschuß wieder übertragen wird.

Vorsitzender Becker: Wünscht jemand zu der Frage das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Beschlußfassung und ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag der I. Fachkommission sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich niemand. Dann darf ich feststellen, daß das hohe Haus dem Antrage der I. Fachkommission beigetreten ist und also die Befugnisse wiederum auf den Provinzialauschuß übertragen hat.

Ich stelle Nr. 18 der Tagesordnung

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialauschuß, und Vor-
nahme der Wahlen

zur Verhandlung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Sandt, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Sandt: Meine Herren! Als Mitglieder scheiden aus die Herren: Schmidt von Schwind, Nels, Klein, Peters, Becker, Graf Fürstenberg, Lieven; als Stellvertreter die Herren: von Boch, Laeis, Engelsmann, Kadermacher, Heuser, Dr. Benn und Melchers.

Es haben Neuwahlen stattzufinden. Verstorben sind die Herren Klein, Lieven und Kadermacher. Aus dem Provinziallandtage ausgeschieden ist Herr Laeis. Die Kommission schlägt Ihnen mit dem Auschuß vor, die Wahlen zu tätigen. (Bravo und Heiterkeit.)

Vorsitzender Becker: Meine Herren: Wir kommen also zu der Wahl der einzelnen Mitglieder und zwar gebe ich anheim, inwieweit Sie Affklamationswahl beantragen wollen. Herr Abgeordneter Vopelius.

Abgeordneter Vopelius: Im Auftrage meiner Kollegen vom Regierungsbezirk Trier erlaube ich mir, dem hohen Hause vorzuschlagen, den Herrn Oberstleutnant Schmidt von Schwind als Mitglied, als Stellvertreter den Herrn Kommerzienrat René von Boch, als zweites Mitglied den Fabrikanten Eduard Nels zu Prüm und als Stellvertreter Herrn Maximilian Keller, Landesökonomierat aus Staadt zu wählen. (Bravo!) Ich beantrage die Wahl per Affklamation.

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Es ist also seitens der Vertreter von Trier beantragt, die drei Herren Schmidt von Schwind, René von Boch und Nels wiederzuwählen und statt des zweiten Stellvertreters Herrn Laeis den Herrn Abgeordneten Keller zu wählen. Es ist Affklamationswahl beantragt; die kann erfolgen, wenn von keiner Seite aus dem Hause Einspruch erhoben wird — ein solcher Einspruch erfolgt nicht, dann haben wir die Affklamationswahl zu tätigen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche die vier vorgeschlagenen Herren wählen bzw. wiederwählen wollen, sich zu erheben — (Geschlacht) das ist die große Mehrheit. Die Wahl ist in dem Sinne durch den Provinziallandtag erfolgt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Die Mitglieder des Regierungsbezirks Coblenz schlagen Ihnen einstimmig folgende Herren zur Wahl für den Provinzialausschuß vor: 1. das bisherige Mitglied des Provinzialausschusses Herrn Gutsbesitzer Peters, als dessen Stellvertreter den Herrn Landrat Heising; 2. den bisherigen Stellvertreter, Herrn Gutsbesitzer Engelsmann zum Mitglied, zu dessen Stellvertreter Freiherr Clemens von Hövel. (Zuruf: Also sich selbst!)

Vorsitzender Becker: Ich stelle anheim, ob hier auch Akklamation beantragt wird.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Ich beantrage Akklamationswahl.

Vorsitzender Becker: Es ist auch hier der Antrag auf Akklamationswahl gestellt. Dieselbe kann stattfinden, wenn niemand aus dem Hause Einspruch erhebt. Ein solcher Einspruch erfolgt nicht, dann werden wir die Wahl durch Akklamation tätigen.

Sonst wünscht niemand das Wort. Dann ersuche ich diejenigen Herren Abgeordneten, welche die vier vorgeschlagenen Herren wählen bzw. wiedewählen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Mehrheit. Die Wahl ist in dem Sinne vom hohen Landtage getätigt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln sind zusammen gewesen und schlagen Ihnen einstimmig vor, die beiden bisherigen Mitglieder des Provinzialausschusses, den Herrn Oberbürgermeister Becker und den Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim durch Akklamation wiederzuwählen, ebenso dieselben Herren, die bisher Stellvertreter waren, Herrn Geheimen Kommerzienrat Heuser und Herrn Sanitätsrat Dr. Wenn.

Vorsitzender Becker: Auch hier kann die Akklamationswahl stattfinden, wenn niemand Einspruch erhebt — ein solcher erfolgt nicht. Es meldet sich auch sonst niemand zum Wort, dann schließe ich die Verhandlung und ersuche diejenigen Herren, welche die vier bezeichneten Herren durch Akklamation wiederwählen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Mehrheit. Die Wahl ist in dem Sinne getätigt. Dann kommen wir zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Marx.

Abgeordneter Marx: Meine Herren! Die Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf haben sich nicht auf eine bestimmte Persönlichkeit als Ersatz für das Mitglied Herrn Bieven einigen können. Es sind als Kandidaten genannt worden: Herr de Greiff, Herr Melchers und Herr Hueck, und es hat sich bei einer Stimmzählung folgendes Resultat herausgestellt: Herr de Greiff 12 Stimmen, Herr Melchers 16 Stimmen und Herr Hueck 11 Stimmen. Eine Stimme war ungültig. Es hat dann eine Stichwahl stattgefunden, nachdem einige Herren bereits den Saal verlassen hatten. Das Resultat war für Melchers 5 Stimmen, für de Greiff 24 Stimmen. Bei dieser Sachlage hat keine Vorbereitung für die eventuelle Wahl des Ersatzmannes stattgefunden.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Eich hat das Wort.

Abgeordneter Eich: Ich bemerke hierzu, daß die Herren, die das Wahlzimmer verlassen haben, ehe die Stichwahl stattfand, das deshalb getan haben, weil bisher eine Stichwahl in solchen Fällen überhaupt nicht üblich war. Es waren zumeist die Herren, die für Herrn Melchers eingetreten waren.

Ich beantrage Zettelwahl, und schlage vor, Herrn Gutsbesitzer Melchers zum Mitgliede und zu seinem Vertreter Herrn Kommerzienrat Hueck zu wählen.

Vorsitzender Becker: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich glaube, daß die Vorgänge im Regierungsbezirk Düsseldorf das Plenum absolut nicht interessieren. (Sehr richtig!) Ich beantrage meinerseits,

als Mitglied zu wählen den Herrn Geheimen Kommerzienrat de Greiff in Grefeld und als Stellvertreter Herrn Gutsbesitzer Melchers in Gnadenthal.

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Zettelwahl ist beantragt, also von Affkamation kann keine Rede sein.

Es sind, wenn ich recht verstanden habe, zwei Vorschläge gemacht, einmal den Herrn de Greiff zu wählen und als Stellvertreter Herrn Melchers, und zweitens von anderer Seite, Herrn Melchers als Mitglied zu wählen und Herrn Hued als Stellvertreter.

Ich glaube, weitere Vorschläge sind nicht gemacht.

Dann ist vorgeschlagen, wir sollen die beiden Herren in einem Wahlgange wählen. Das scheint mir zulässig zu sein. Gedruckte Stimmzettel liegen vor. Auf denen steht: Mitglied und Stellvertreter. Ich möchte bitten, daß die Herren zunächst den Namen des Herrn, den Sie zum Mitglied wählen wollen, aufschreiben, und dann den Namen des Stellvertreters darunter (Zurufe: In einem Wahlgange?)

In einem Wahlgange, ja, meine Herren. Wenn das Haus anders beschließen will, ist mir es recht. Aber wie mir es scheint, ist es so beschlossen worden.

Wünscht jemand noch eine andere Abstimmung? (Rufe: Nein!) Das ist nicht der Fall.

Meine Herren! Dann, bitte, schreiben Sie erst Ihre Zettel.

Abgeordneter Engelsmann: Zur Geschäftsordnung oder zur Fragestellung!

Es ist von dem Herrn Vorsitzenden eben gesagt worden, daß bloß ein Name, also der eines wirklichen Mitgliedes — — —

Vorsitzender Becker (einfallend): Bitte sehr, meine Herren, jetzt sind Diskussionen nicht mehr zulässig. Wir sind im Wahlakt. (Ruf: Es ist nicht verstanden worden!) Wenn es nicht verstanden ist, dann erkläre ich für meine Person, daß ich gesagt habe: das Haus will die beiden Wahlen in einem Wahlakt tätigen. Ich bitte deshalb zunächst das Mitglied aufzuschreiben und dann dessen Stellvertreter. Das habe ich klar erklärt. Ich habe auch gefragt, ob noch jemand das Wort haben wolle und es hat sich niemand gemeldet. Weitere Diskussionen kann ich aber nicht zulassen.

Meine Herren! Beide Namen auf denselben Zettel!

Meine Herren! Dann fahren wir im Wahlakt fort. Der Herr Schriftführer zu meiner Linken wird jeden Abgeordneten aufrufen, und ich bitte, daß er hier herantritt und in dieses leere Gefäß dann seinen Stimmzettel hineinwirft. Meine Herren! Ich bitte Sie, sich möglichst bereit zu halten, damit der Wahlakt nicht so lange Zeit in Anspruch nimmt.

(Die Wahl geht vor sich.)

Sind sonst noch Wähler da, die ihre Stimmzettel nicht abgegeben haben? Dann bitte ich, daß sie jetzt kommen — es scheint niemand mehr vorhanden zu sein. Dann erkläre ich den Wahlakt für geschlossen. — (Die Stimmen werden gezählt.)

Meine Herren! Der Ausgang der Wahl ist folgender: Es haben Stimmen erhalten als Mitglied de Greiff 56 und Melchers 74. Herr Melchers ist also zum Mitgliede des Provinzialauschusses mit Stimmenmehrheit gewählt.

Als Stellvertreter haben Stimmen erhalten Herr Hued 92, Herr Melchers 36, Herr de Greiff 2. Herr Hued ist also mit Stimmenmehrheit zum Stellvertreter gewählt.

Damit wäre diese Wahl getätigt.

Ich habe nun noch die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen, und zwar zunächst Herrn Abgeordneten Oberstleutnant Schmidt von Schwind.

Abgeordneter Schmidt von Schwind: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter René von Boch?

Abgeordneter René von Boch: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Eduard Nels? (Rufe: Ist nicht da!)

Ich bitte, das zu vermerken, damit die Betreffenden schriftlich befragt werden.

Herr Abgeordneter Keller? (Zurufe: Auch nicht hier!)

Herr Abgeordneter Engelsmann?

Abgeordneter Engelsmann: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel?

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Peters?

Abgeordneter Peters: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Heising?

Abgeordneter Heising: Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender Becker: Ich nehme ebenfalls die Wahl mit Dank an. (Bravo!)

Herr Abgeordneter Heuser ist wegen Krankheit abwesend.

Herr Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim? (Es erfolgt keine Meldung.) —

Herr Abgeordneter Dr. Venn?

Abgeordneter Dr. Venn: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Herr Abgeordneter Melchers?

Abgeordneter Melchers: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Und Herr Abgeordneter Hueck?

Abgeordneter Hueck: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Becker: Dann haben sich nur noch nicht erklärt die Herren Nels, Keller, Heuser. Die übrigen Herren haben die Wahl angenommen (Zuruf.) Graf Fürstenberg war nicht da? (Rufe Nein!)

Meine Herren! Sollten sich von den Herren noch der eine oder andere im Hause nachher finden, dann könnten sie wohl, wenn wir zu einem anderen Gegenstand übergehen, nur noch kurz die Erklärung abgeben, über die Annahme der Wahl. Dann brauchen wir sie nicht schriftlich zu befragen. Damit ist die Wahlangelage jetzt erledigt.

Wir kommen dann, meine Herren, zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Geheimen Regierungsrats Klausener, und Bornahme der Wahl.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Meine Herren! Die zwölfjährige Amtsperiode des Herrn Landesrats Geheimen Regierungsrats Klausener läuft mit dem 6 August nächsten Jahres ab. Die Vorlage wegen seiner Wiederwahl ist schon jetzt erfolgt, weil vor dem Zusammentreten des Landtages angenommen wurde, auch er würde für zwei weitere Jahre die Beschlüsse zu fassen haben. Er ist zuletzt als Stellvertreter des Herrn Landeshauptmanns tätig gewesen, war aber bereits seinerzeit bei seiner Wiederwahl unter der Bedingung angestellt, daß er unter anderem auch bereit sei, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als

Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt zu übernehmen. Dementsprechend nimmt er seit einiger Zeit diese Geschäfte wahr und soll sie jetzt dauernd als Leiter der Landesversicherungsanstalt übernehmen. Damit scheidet er aus den Etat der Centralverwaltung bezüglich seiner Gehaltsverhältnisse aus und tritt in den der Landesversicherungsanstalt über, wodurch ihm die bisher gewährte Funktionszulage von 1000 Mark als Vertreter des Herrn Landeshauptmanns entgeht. Als Äquivalent aber erhält er in seiner neuen Stellung freie Dienstwohnung im Pensionsbetrage von 3150 Mark, wie Sie aus dem Etat der Landesversicherungsanstalt ersehen. Er verbessert sich also trotzdem.

Die Kommission schlägt Ihnen seine Wiederwahl nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode vor und weiß sich mit Ihnen ein, meine Herren, wenn sie das hohe Haus bittet, anlässlich des bevorstehenden Ablaufes seiner zweiten Amtsperiode dem hochverdienten Herrn Landesrat Geheimen Regierungsrat Klausener für seine treue, rastlose, erfolgreiche Amtstätigkeit, die er mit reicher Sachkenntnis und vornehmerm Sinn fast 24 Jahre geübt hat, unseren einmütigen wärmsten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat Akklamationswahl beantragt. — Es meldet sich sonst niemand zum Wort. Dann schließe ich die Verhandlung.

Wir kommen zur Wahl. Es ist die Akklamationswahl beantragt. Dieselbe ist zulässig, wenn niemand widerspricht. — Das geschieht nicht. — Dann kommen wir zur Akklamationswahl. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Herrn Landesrat Klausener wiedewählen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich darf wohl die Einstimmigkeit feststellen. Machen wir die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche dagegen stimmen. — Es erhebt sich niemand. Dann darf ich die einstimmige Wahl feststellen.

Da Herr Landesrat Klausener nicht anwesend ist, wird er schriftlich gefragt werden müssen, ob er die Wahl annimmt. (Zuruf: Er wird gleich kommen!)

Dann, meine Herren, kommen wir zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, und Vornahme der Wahl.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Barthels, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Meine sehr geehrten Herren! Am 14. März v. Js. ist der bisherige Vorsitzende der Provinzial-Feuer-Societät Herr Geheimer Regierungsrat Seul gestorben. Da der zweite Vertreter der Societät Herr Gerichtsassessor Müller sich nach seiner eigenen Angabe außer Stande sah, die Stellvertretung anzutreten, war die Provinzialverwaltung genötigt, einen anderen Beamten mit der Verwaltung dieses Postens zu betrauen. Der Provinzialausschuß hat hierzu den Herrn Landesrat Brandts bestimmt, welcher die Geschäfte am 28. Januar 1902 übernommen und nach dem Hinscheiden des Direktors Seul bis jetzt zur größten Zufriedenheit des Provinzialausschusses geführt hat.

Nach § 41 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz wählt der Provinziallandtag den Landeshauptmann, die demselben nach § 93 der Provinzialordnung zugeordneten oberen Beamten sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige. Im § 2 Abs. 2 des zweiten Statuts für den Provinzialverband ist alsdann bestimmt, daß die leitenden Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und

der Landesbank der Rheinprovinz vom Provinziallandtage gewählt werden. Eine gleiche Bestimmung befindet sich bezüglich der Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät im § 15 des Reglements dieser Societät. Daher hat der Provinziallandtag die Wahl des Direktors vorzunehmen.

Von Seiten des Provinzialausschusses sind folgende Bedingungen für die Wahl in Vorschlag gebracht:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren.
2. Der Gewählte erhält das in den Haushaltsplänen der Provinzial-Feuer-Societät vom Provinziallandtage jeweilig genehmigte Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten. — Das bisherige Gehalt des Herrn Geheimrat Seul hat 13 000 Mark betragen — außerdem Dienstwohnung, Heizung, Beleuchtung, pensionsberechtigt mit dem Betrage von 3150 Mark.
3. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die erlassenen und noch ergehenden Dienstamweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) die Stelle des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät unter Beibehaltung des mit derselben verbundenen Dienst Einkommens, wobei an Stelle der Wohnung u. s. w. der dafür im Etat angelegte Geldbetrag zu treten haben würde, mit der Stelle eines Landesrats oder des Direktors der Landesbank zu vertauschen, falls der Provinziallandtag ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte.

Meine Herren! Das ist eine Vorsichtsmaßregel für den Fall, daß einmal der Vorsitzende der Feuer-Societät sich als nicht geeignet für diesen Posten herausstellen sollte. Er ist alsdann verpflichtet, ein anderes ihm zu überweisendes Amt zu übernehmen.

Dann noch c) die Bestimmung:

eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstags nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Die I. Fachkommission hat an diesen Bedingungen nichts auszusetzen gefunden und empfiehlt Ihnen deren einstimmige Annahme.

Ich erlaube mir, an den Herrn Vorsitzenden die Bitte zu richten, das hohe Haus zu fragen, ob es mit den gestellten Bedingungen einverstanden ist.

Vorsitzender Becker: Wünscht jemand zu der Vorlage das Wort? — das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Verhandlung und darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das hohe Haus mit den Anstellungsbedingungen einverstanden ist.

Wir kommen dann zur Wahl. (Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Ich bitte ums Wort!) Bitte.

Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Meine Herren! Die erste Fachkommission hat sich dann noch mit der Wahl insofern befaßt, als sie sich die Frage vorgelegt hat, ob sie berechtigt ist, dem hohen Hause in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. In früheren Jahren ist das stets so gehandhabt worden. Nachdem aber in allerletzter Zeit in Bezug auf die Vornahme von Wahlen sich andere Ansichten geltend gemacht haben, hat die Fachkommission geglaubt, bevor sie in der Frage sich ausspricht, das hohe Haus fragen zu sollen, ob dasselbe wünscht, daß Vorschläge von Seiten der Fachkommission ausgehen. (Rufe: Jawohl!)

Vorsitzender Becker: Wünscht das Haus derartige Vorschläge? (Rufe: Ja!) — Das scheint der Fall zu sein.

Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Meine Herren! Wie bereits in dem Antrage der Fachkommission resp. des Provinzialausschusses ausgesprochen worden ist, hat der interimistisch mit der Führung der Geschäfte betraute Herr Landesrat Brandts die Geschäfte in ganz vorzüglicher Weise geführt. Die Fachkommission hat von Herrn Landesrat Brandts über den Verlauf der Geschäfte des vergangenen Jahres einen eingehenden Vortrag entgegengenommen. Herr Brandts hat dabei den Beweis geliefert, daß er die Materie in vollkommenster Weise beherrscht. Er hat es fertig gebracht, in dem ersten Jahre schon einen Prämienzuwachs von 400 000 Mark herbeizuführen. Herr Brandts hat ebenfalls das neue Statut der Provinzial-Feuer-Societät ausgearbeitet und auch hierbei bewiesen, in welcher vorzüglichen Weise er sich in die ganze Materie eingearbeitet hat.

Die I. Fachkommission ist daher der Ansicht, da auch andere Anträge bei ihr nicht eingegangen sind, dem hohen Hause zu empfehlen, den Herrn Landesrat Brandts als Direktor der Feuer-Societät zu wählen. Ich bitte diesem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen. (Abgeordneter Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels: Ich bitte ums Wort!)

Vorsitzender Becker: Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dalwigk.

Abgeordneter Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels: Meine Herren! Namens einer großen Anzahl von Mitgliedern dieses hohen Hauses habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Fachkommission den Herrn Landesrat Brandts zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät zu wählen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Wahl möchte ich für meine Person davon absehen, eine Wahl durch Zuzuführung vorzuschlagen. Aber in welcher Form Sie auch wählen mögen — ich wiederhole meine Bitte: Wir wollen ausnahmslos dem Herrn Landesrat Brandts unsere Stimme geben.

Vorsitzender Becker: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Excellenz Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte vorschlagen, die Wahl durch Akklamation vorzunehmen.

Vorsitzender Becker: Es ist der Antrag auf Akklamation gestellt. Sie kann erfolgen, wenn niemand widerspricht. — Widerspruch erfolgt nicht, wir kommen also zur Akklamationswahl.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Herrn Landesrat Brandts per Akklamation wählen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Machen wir die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche ihn nicht wählen wollen. — Es erhebt sich niemand. Dann stelle ich die einstimmige Wahl fest. (Bravo!)

Inzwischen sind bereits die Herren Keller und Graf von Fürstenberg-Stammheim hier auf dem Bureau gewesen und haben die Annahme ihrer Wahl erklärt.

Ebenso ist der eben wiedergewählte Herr Landesrat Geheimrat Klausener hier anwesend, und ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Landesrat Geheimer Regierungsrat Klausener: Meine Herren! Ich danke Ihnen recht sehr für das in mich gesetzte Vertrauen und verbinde mit diesem Danke die Versicherung, daß ich auch in Zukunft bestrebt sein werde, treu und gewissenhaft meine Pflicht zu erfüllen, stets das eine Ziel vor Augen habend: die Förderung des Wohles unserer herrlichen Rheinlande. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Wir kommen zur letzten Wahl:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Ersatzkommissionen, und Vornahme der Wahlen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Föriffen, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Föriffen: Meine Herren! Durch Ober-Präsidialschreiben vom 16. Januar ds. Js. ist der Provinzialausschuß ersucht worden, die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der in der Drucksache Nr. 42 näher benannten Infanterie-Brigaden durch den jetzigen Provinziallandtag herbeizuführen, und zwar für eine dreijährige Amtsdauer, die bei den Ober-Ersatzkommissionen im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade vom 1. April 1904, im übrigen am 1. April 1903 beginnt.

Diesem Schreiben war eine Übersicht beigegeben — welche hier in der Drucksache Nr. 42 als Anlage abgedruckt ist — über diejenigen Personen, welche ein derartiges Amt anzunehmen bereit sind und welche sich dazu eignen.

Es würden Wiederwahlen, stellenweise auch Neuwahlen vorzunehmen sein. Ich darf wohl annehmen, daß die Herren von diesem Verzeichnis Kenntnis genommen haben, und daß sie eine Verlesung dieses ausgedehnten Verzeichnisses nicht wünschen.

Dann, meine Herren, ist weiter zu bemerken, daß bei einer Brigade, der 41., jetzt 42. Infanterie-Brigade die Ernennung dieses bürgerlichen Mitgliedes der Ersatzkommission und des Stellvertreters zwischen der Provinz Hessen-Rhassau und der Rheinprovinz geteilt ist. Für diese Brigade hat die Provinz Hessen-Rhassau ein Mitglied zu wählen, während diesseits der Stellvertreter zu wählen ist.

Sodann, meine Herren, ist durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages vom 8. Februar 1901 dem Provinzialausschuß der Auftrag erteilt worden, für während der Amtsdauer der gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen sich ergebende Vakanzten Ersatzmitglieder zu wählen und dann bei dem nächsten Provinziallandtag die Bestätigung dieser Wahlen nachzusehen.

Es hat sich, meine Herren, in einem Falle die Notwendigkeit einer derartigen Ersatzwahl ergeben. In dem I. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade hat der gewählte Kaufmann und Bezirksvorsteher Josef Peiffer in Köln sein Amt niedergelegt, und der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 30. September 1902 eine Ersatzwahl vorgenommen in der Person des württembergischen Konsuls und Kaufmanns Eduard Dahmen in Köln.

Die Anträge des Provinzialausschusses, welche die I. Fachkommission zu den ihrigen gemacht hat, gehen dahin:

In erster Linie, meine Herren, würde es sich also um die Wahl derjenigen Mitglieder und Stellvertreter handeln, welche in dem eingangs erwähnten Verzeichnis enthalten sind.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. Ich schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Meine Herren! Wir kommen also zur Wahl. Ich gebe anheim, ob Sie Zettelwahl vornehmen wollen. (Rufe: Nein, Akklamation!) Ja, meine Herren, dann muß jemand den Antrag stellen.

Berichterstatter Abgeordneter Föriffen: Ich beantrage die Akklamationswahl.

Vorsitzender Becker: Es wird die Akklamationswahl beantragt, sie kann erfolgen, wenn niemand widerspricht. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß Sie die Akklamationswahl beschließen und bitte diejenigen Herren, welche die Wahl per Akklamation in der vorgeschlagenen Weise, wie es der Antrag der I. Fachkommission enthält, vornehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Mehrheit. Die Wahlen sind getätigt.

Dann haben wir noch den Antrag der I. Fachkommission zu 2 und 3 zum Beschluß zu erheben, wonach eine vom Provinzialausschuß getätigte Wahl zu bestätigen ist und ferner der

Provinzialauschuß beauftragt werden soll, falls noch Änderungen eintreten, die Wahlen seinerseits namens des Provinziallandtages zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.

Diejenigen Herren, welche auch diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich ebenfalls zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit. Der Antrag und damit die ganzen Anträge der I. Fachkommission, die diesen Gegenstand betreffen, sind angenommen. (Bravo!)

Meine Herren! Inzwischen ist der Herr Landesrat Brandts eingetreten. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Landesrat Dr. Brandts: Ich danke Ihnen, meine verehrten Herren, für das Vertrauen, welches Sie durch die einstimmige Wahl zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät mir entgegengebracht haben. Es ist mir dies eine wertvolle Anerkennung nach mehr als zwanzigjähriger arbeitsreicher Zeit im Dienste des Provinzialverbandes. Ich übernehme mein neues Amt mit Lust und Liebe und hoffe, zu Ihrer Zufriedenheit dasselbe zu verwalten.

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Der Abgeordnete Barthels ist morgen verhindert hier anwesend zu sein und deshalb von mir beurlaubt. Er bittet, ihm doch zu gestatten, außer der Reihe den Gegenstand Nr. 26 heute vortragen zu dürfen. Es ist das eine wie es scheint ganz kurze Angelegenheit, die uns nur wenig Zeit kosten wird.

Wenn also das hohe Haus damit einverstanden ist, dem Wunsche des Herrn Barthels zu entsprechen — und das darf ich wohl, da niemand widerspricht, feststellen —, dann kommen wir zum Gegenstande Nr. 26:

Antrag der I. Fachkommission zur Petition des pensionierten Provinzial-Taubstummenlehrers Josef Kerner in Essen-Rüttenscheid, betreffend Widerlegung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 1902.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Barthels, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Meine sehr geehrten Herren! Indem ich Ihnen zunächst meinen Dank ausspreche, daß Sie mir außer der Reihe das Wort gegeben haben, habe ich sodann zu der Sache folgendes zu bemerken.

Es liegt der Antrag des Herrn Provinzial-Taubstummenlehrers Josef Kerner in Essen-Rüttenscheid vor, welcher dem Provinziallandtag eine Widerlegung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 1902 eingereicht hat, wodurch ihm der Beschluß des Provinzialauschusses vom 15./16. Juli desselben Jahres wegen der Versetzung in den Ruhestand vom 1. November 1902 ab bekannt gegeben worden ist, in der er die Verfügung des Herrn Landeshauptmanns als zu Unrecht geschehen hinstellt.

Meine Herren! Sie sehen aus diesem großen Aktenbündel, wie lange die Sache sich vorbereitet hat und Sie sehen aus dieser letzten Eingabe des Betreffenden, die über 20 Seiten lang ist, wie eingehend die Sache behandelt worden ist.

Der Herr Landeshauptmann hat nach Ansicht des Provinzialauschusses nicht nur durchaus korrekt gehandelt, sondern wir dürfen sagen: er war verpflichtet im Interesse der Taubstummenanstalt in der Weise vorzugehen, wie es eben geschehen ist. Die Versuche, die der Petent macht, die Gründe des Herrn Landeshauptmanns zu entkräften, dürfen als vollständig verfehlt bezeichnet werden.

Es würde zu weit führen, Ihnen den ganzen Gang der Angelegenheit nach diesem großen Aktenmaterial hier vorzutragen. Ich glaube auch, es würde nicht im Interesse des Petenten selbst liegen, wenn ich die Gründe, die zu seiner Versetzung in den Ruhestand geführt haben, hier Ihnen

eingehend vortragen wollte. Sie dürfen versichert sein, daß, wenn Ihnen die I. Fachkommission vorschlägt, über die Eingabe des Petenten zur Tagesordnung überzugehen, Sie das mit völliger Ruhe tun dürfen.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses, Herr Graf Weiffel, hat uns in der Fachkommission ebenfalls einen eingehenden Vortrag über diese Angelegenheit gehalten und er billigt vollständig wie die ganze Fachkommission die Gründe, welche zu dieser Versetzung in den Ruhestand geführt haben.

Ich glaube daher, Ihnen, nachdem auch die Fachkommission die Angelegenheit reiflich besprochen hat, den Vorschlag machen zu dürfen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, und Sie dürfen es, glaube ich, dem Petenten und sich selbst ersparen, auf dieses große Aktenmaterial weiter einzugehen.

Ich möchte bitten, daß Sie sich dem Antrage der Fachkommission anschließen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Wir treten in die Beratung ein. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich wollte mir nur gestatten, an den Provinzialausschuß die Bitte zu richten, sich des Mannes vielleicht noch in der Form annehmen zu wollen, daß man ihn pekuniär in irgend einer Weise unterstützt. Der Mann ist durch seine Krankheit und seine Pensionierung in eine bedauernswerte und beklagenswerte Lage gekommen. Ich wollte ihn daher dem Wohlwollen des Provinzialausschusses empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung und gebe dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Barthels: Meine Herren! Zu diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Zweigert, der uns nicht vorlag, hat die I. Fachkommission natürlich keine Stellung nehmen können (Abgeordneter Zweigert: Ich habe keinen Antrag gestellt!) und wir müssen es dem Provinzialausschuß überlassen, wie er sich zu der Sache stellen will.

Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Berichtstatters sind, sitzen bleiben zu wollen. — Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen, die Petition also abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses.

Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Benn.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Benn: Meine Herren! Auch der Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses ist in der II. Fachkommission eingehend geprüft und erörtert worden.

Hierbei war man allseitig der Ansicht, daß ein Bedürfnis zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für katholische schulentlassene Minderjährige männlichen Geschlechts und zwar einer Provinzial-Erziehungsanstalt anzuerkennen sei.

Man pflichtete in dieser Beziehung den Ausführungen des Berichtes des Provinzialausschusses bei und namentlich auch nach der Richtung hin, daß die Provinz eine eigene Anstalt

besitzen müsse, einmal, um in dieselbe zu jeder Zeit und unter allen Umständen auch besonders schwierige Elemente einweisen zu können und alle die zur angemessenen Beschäftigung, Beaufsichtigung und Erziehung dieser Elemente erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu haben, sowie ferner, um auf Grund eigener auf dem Gebiete der Erziehung gesammelter Erfahrungen den Privatanstalten Normen an die Hand geben und sich zugleich über die finanziell wichtige Frage der Betriebskosten einer solchen Anstalt ein eigenes Urteil bilden zu können.

Dagegen gingen die Ansichten über die einer solchen Anstalt zu gebende Ausdehnung auseinander.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ausgeführt, daß zu dieser Frage praktische Erfahrungen bis jetzt nur in geringem Maße vorlägen. Die staatlichen Anstalten könnten durchaus nicht als Muster dienen; sie seien mehr Bewahr- als Erziehungsanstalten und trügen deutlich die Nachteile der großen Personenzahl an sich, schloßen doch z. B. in Hagenau viele Knaben in vergitterten Käfigen. Anstalten, die genau die Zwecke der Fürsorgeerziehung verfolgten, seien erst in den letzten Jahren gegründet worden. Die Anstalten Numühle bei Darmstadt und Schwarzackerhof bei Heidelberg seien für 30—50 Zöglinge eingerichtet und die Leiter dieser Anstalten empfahlen dringend, nicht über diese Zahl hinauszugehen, weil der erzieherische Einfluß des Hausvaters höchstens diese Zahl erreichen könne. In einem solchen kleineren Kreise könne sich auch die persönliche Teilnahme der Hausmutter und der Familie des Hausvaters geltend machen. In der Anstalt Lindenhof herrsche in dieser Beziehung ein sehr erfreuliches Verhältnis, das gute Früchte trage. Auch scheine die Landwirtschaft für eine erzieherische Wirkung die zweckmäßigste Beschäftigung der Zöglinge zu sein. Eine kleine Anstalt könne einem tüchtigen Volksschullehrer übergeben werden; die geplante Provinzialanstalt mit 6—10 Familienhäusern mache einen akademisch gebildeten Leiter notwendig, dessen persönlicher Einfluß auf die Zöglinge gleich Null sein würde. Die gemüthliche Einwirkung könne nur von dem Vorsteher des einzelnen Hauses ausgehen; solle sie recht wirksam sein und die Herzen der Zöglinge gewinnen, dann müsse wenigstens ein wenig Familienleben an sie herantreten, und dazu gehöre ein verheirateter Leiter.

Was von den Zöglingen noch zu retten sei, könne nur gerettet werden, wenn Einfluß auf ihr Gemüt erlangt werde und diese Einwirkung werde erschwert in dem Maße, wie der Kreis der Zöglinge wachse. Jedenfalls tue man wohl, solange nicht Erfahrungen in größerer Menge vorlägen, die Zahl der Zöglinge in einer Anstalt lieber zu klein, wie zu groß zu nehmen.

Seitens der Provinzialverwaltung wurde hierauf erwidert, daß das Gewicht dieser Ausführungen keineswegs zu verkennen sei; kleinere Anstalten hätten gewiß manche Vorzüge vor den größeren voraus. Doch dürfe bei dieser Frage der Kostenpunkt nicht gänzlich außer Betracht gelassen, müsse vielmehr insoweit mit berücksichtigt werden, als die Errichtung einer größeren Anstalt unbeschadet des Erziehungszweckes möglich sei. Das sei aber bei der Organisation, wie sie für die hier in Rede stehende Anstalt geplant sei, der Fall; denn dadurch, daß mehrere getrennte Wohnhäuser für nur je 25 Einwohner, bezw. Doppelwohnhäuser für zusammen je 40—50 Einwohner vorgeschlagen seien, löse sich die große Anstalt in mehrere kleine, einzelne Erziehungsabteilungen mit besonderen Leitern auf und blieben gemeinsam nur die Küchen-, Wirtschafts-, Kranken- und dergleichen Räume, sowie die Werkstätten.

Es müsse betont werden, daß es sich hier nicht um eine Anstalt für schulpflichtige Knaben, sondern für schulentlassene, oft schon im Alter von 18—21 Lebensjahren stehende Minderjährige handele, für deren angemessene Beschäftigung und Weiterbildung ganz besondere Einrichtungen bestehen müßten, die für eine Anzahl von nur 30—50 Zöglingen nur mit unverhältnismäßig

großen Kosten und Schwierigkeiten geschaffen und unterhalten werden könnten. Die Anstalt Lindenhof sei eine rein landwirtschaftliche, und für eine derartige Anstalt sei eine Belegschaft in der letztgedachten Zahl allerdings angemessen; aus den in dem Berichte angegebenen Gründen sei aber die neue Anstalt auch für Handwerksbetriebe vorgesehen und die hierfür erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte erheischten zu ihrer ersprießlichen Ausnutzung eine größere Anzahl von Ansassen.

Im Übrigen sei in den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für die Provinzialanstalten ebenfalls eine Zahl von 80—200 Zöglingen als empfehlenswert bezeichnet und hätten sich die Leiter der beiden Anstalten zu Bonn und Gemünd, in welchen je 120—130 Zöglinge mit gutem Erfolg untergebracht seien, auch für diese Zahl ausgesprochen. Immerhin könne die Provinzialverwaltung mit Rücksicht darauf, daß der Provinziallandtag ohnehin im nächsten Jahre wieder zusammentreten würde, die angeregte Frage einer nochmaligen Prüfung, namentlich auch nach der Richtung der Höhe der allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten je nach der Größe der Anstalt hin unterziehen und dann je nach dem Ausfall dieser Prüfung dem nächsten Provinziallandtage fertige Pläne und Kostenanschläge unterbreiten.

Auf Grund dieser Erwägungen und der in dem Berichte des Provinzialausschusses enthaltenen Ausführungen beschloß die II. Fachkommission, den Antrag des Provinzialausschusses entsprechend zu modifizieren und beehrt sich deshalb vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den Provinzialauschuß ermächtigen, die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses vorzubereiten,
- b) den Provinzialauschuß beauftragen, über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten.“

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Wir treten in die Beratung des Antrages ein.

Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Das Versprechen der Provinzialverwaltung, die Sache nach den Gesichtspunkten, die in der betreffenden Fachkommission besprochen worden sind und die sehr gewichtiger Natur waren, noch einmal einer Prüfung zu unterziehen und dem nächsten Landtag das Resultat dieser Prüfung mit den Vorschlägen zu unterbreiten, überhebt mich der Aufgabe, auf die Sache selbst näher einzugehen. Es wird der nächste Landtag über die vorbereiteten Vorschläge das Urtheil zu fällen in der Lage sein.

Ich hätte nur im Anschlusse hieran eine Bitte an die Provinzialverwaltung zu richten, und die ginge dahin, die Provinzialverwaltung möge Sorge dafür tragen, daß die Überweisungsverhandlungen bezüglich der Fürsorgezöglinge möglichst beschleunigt werden. Die Klagen über die Länge der Überweisungsverhandlungen sind sehr erheblich, und die Schäden, die damit verbunden sind, sind durchaus bedenklich. Während dieser Zeit ist die ganze Zukunft der jungen Leute unsicher und sie werden in den Verhältnissen, in denen sie sich befinden, tatsächlich nicht besser. Es ist nach § 5 des Gesetzes möglich, eine vorläufige Überweisung vorzunehmen, aber soweit ich mich informiert habe, findet das nur in sehr seltenen Fällen statt, und wenn die Provinzialverwaltung dahin wirken könnte, daß dies häufiger stattfindet, so würde doch ein Teil der Beschwerden beseitigt sein.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet — Herr Landesrat Schmidt.

Landesrat Schmidt: Meine Herren! Wenn ich ein paar Worte hierauf erwidern darf, so sind die Klagen des Abgeordneten von Grand-Ny über die lange Dauer des Überweisungsverfahrens zutreffend. Es vergeht leider zwischen der Zeit der Antragstellung und der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichtes in vielen Fällen außerordentlich viel Zeit, und ist dann sehr zu bedauern, wenn der Minderjährige während dieser Zeit in den Verhältnissen noch verbleibt, denen er doch, und zwar so schnell wie möglich entrisen werden soll. An der Sache selbst ist die Provinzialverwaltung zwar nicht beteiligt; hat aber doch Anlaß genommen, auf diesen Mißstand in ihrem dem Herrn Ober-Präsidenten einzureichenden Verwaltungsbericht aufmerksam zu machen. Wir haben dem Herrn Ober-Präsidenten das vorgestellt und ihm eine Statistik über die Zeit, die das Überweisungsverfahren in Anspruch nimmt, zugesichert. So wie diese Statistik abgeschlossen ist, werden wir sie überreichen und noch Bemerkungen im Sinne des Herrn von Grand-Ny hinzufügen. Die Behörden würden immerhin dadurch helfen können, daß sie, wie der genannte Herr Abgeordnete bereits ausgeführt hat, von dem § 5 des Gesetzes, von der vorläufigen Unterbringung etwas mehr Gebrauch machen würden. Auch darauf ist die Provinzialverwaltung selbst ohne Einfluß. Sie kann nur immer und immer wieder die betreffenden Gemeindebehörden darauf hinweisen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Ich habe weder den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny noch den Herrn Landesrat Schmidt in ihren Ausführungen unterbrochen, möchte aber doch nachträglich darauf hinweisen, daß die Frage, die von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zur Sprache gebracht und von Herrn Landesrat Schmidt hier beantwortet worden ist, eigentlich nicht zu diesem Gegenstande der Tagesordnung gehört, sondern richtiger bei Punkt 4 der Tagesordnung erörtert worden wäre. Ich schließe nun, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, die Beratung und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter. — Er verzichtet. — Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich nehme an, daß Sie über die beiden Anträge nicht getrennt abstimmen wollen, und bitte dann diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag der II. Fachkommission sub a und b angenommen werde, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Majorität. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bzw. 14/15 Mai 1901.

Ich gebe das Wort wieder dem Herrn Abgeordneten Dr. Benn.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Benn: Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben in einem gemeinschaftlichen Erlaß unter anderen folgendes bestimmt:

„Die Reisekosten der Provinzialbeamten zum Besuch der Anstalten und der bei den Familien, in der Lehre und in dem Gesindebienst untergebrachten Zöglinge sind, soweit diese Kosten sich in den Grenzen der zur Erfüllung des Erziehungszweckes notwendigen Ausgaben halten, ebenfalls anteilig vom Staate zu tragen. Die Kommunalverbände sind darauf hinzuweisen, daß die Revisionsreisen unter den Begriff „Behandlung der Zöglinge“ fallen und daß deshalb über ihre Ausführung gemäß § 17 des Gesetzes

in den Reglements über die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger Bestimmung getroffen werden muß. Wenn derartige Bestimmungen in die Reglements nicht aufgenommen werden, muß künftig die anteilige Erstattung der Reisekosten abgelehnt werden.“

Dementsprechend wären „die Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar und 14/15. Mai 1901“ in der Ihnen auf Seite 3 der Drucksache 27 vorgeschlagenen Weise abzuändern und zu ergänzen.

Die II. Fachkommission hat nichts zu erinnern gefunden und schlägt Ihnen vor:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Abänderungen der §§ 4 und 10 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der in dem Bericht des Provinzialausschusses ersichtlich gemachten Weise zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Wir treten in die Beratung des Antrages ein. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Beratung und frage, ob der Herr Berichterstatter noch etwas hinzufügen will. (Berichterstatter Dr. Benn: Nein!) Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage der II. Fachkommission, entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, beitreten wollen, sitzen zu bleiben. — Das ist die Majorität. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Da gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Conze.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten stammt noch aus der Zeit, wo die Fürsorge für die anstaltsbedürftigen Epileptiker, Idioten und Blinden auf Grund des § 4 Nr. 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 bewirkt wurde. Seitdem ist diese Fürsorge durch das Gesetz über die erweiterte Armenpflege geordnet worden. Der Betrag ist aber nach wie vor hier eingestellt worden, um die Härten, die sich bei der Anwendung des Gesetzes über die erweiterte Armenpflege herausstellen, zu mildern, um solchen Personen, die streng genommen, nicht unter dieses Gesetz fallen oder durch dieses Gesetz zur Unterbringung ihrer leidenden Kinder in den Anstalten gelangen können, diese Unterbringung durch eine Unterstützung zu ermöglichen. In welcher Weise das geschieht, finden Sie in den Geschäftsberichten, die uns vorliegen, detailliert angegeben. Es ist in den beiden letzten Jahren die Gesamtsumme von 9000 Mark etwa zu zwei Drittel verbraucht worden, und der Überschuß ist wieder an den Centralfonds zurückgeführt worden. Es läßt sich nicht übersehen, ob in dem laufenden Etatsjahr der ganze Betrag wird gebraucht werden oder welcher Bedarf genauer dafür festzustellen ist. Darum ist nach wie vor dieselbe Summe von 9000 Mark eingestellt worden.

Die II. Fachkommission ist der Ansicht, daß es sich empfiehlt, diese Summe auch jetzt im neuen Etat zu bewilligen und abzuwarten, wie weit dieser Betrag konsumiert werden wird.

Die II. Fachkommission trägt dementsprechend darauf an, das hohe Haus wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Wir treten in die Beratung dieses Antrages ein — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung. — Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Ich verzichte.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag der II. Fachkommission nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beitreten wollen, sitzen zu bleiben. — Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nummehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Beltman das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Beltman: Meine Herren! Ich habe Ihnen nach der Vornahme einer kleinen nachher zu erörternden Änderung den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialverwaltungsbehörde zur Annahme zu empfehlen.

Was zunächst die Einnahme betrifft, so schließen sie ab entsprechend den nachher zu erörternden Ausgaben mit der Summe von 505 000 Mark gegenüber dem Betrage von 474 330 Mark des Vorjahres, also mit einem Mehr von 31 170 Mark.

Hinsichtlich der Einnahme habe ich nur auf den Titel VIII die Erhöhung des Zuschusses aus Provinzialmitteln hinzuweisen, der von 296 600 Mark im Vorjahre auf 326 700 Mark im künftigen Jahre steigt, also um 30 100 Mark.

Kommen wir sodann zu den Ausgaben, so sind in Titel I die Kosten des Provinziallandtags auf 50 000 Mark angelegt, und diese Summe wird auch dann wohl ausreichen, wenn wir jährlich Sitzungen des Provinziallandtags haben.

Es sind aufgewandt für den 41. Provinziallandtag 61 289 Mark, für den 42. Rheinischen Provinziallandtag 68 125 Mark. Eine gewisse Verkürzung der Sitzungszeit wird wohl eintreten, so daß der Betrag von 50 000 Mark ausreichen würde.

Titel II Provinzialausschuß, Provinzialrat.

Die durchschnittlichen Kosten würden betragen nach der Zusammenstellung, die unter den Bemerkungen gegeben ist, rund 14 000 Mark. Die I. Fachkommission trägt kein Bedenken, Ihnen nach dem Vorschlage zu empfehlen 16 000 Mark, wie im Vorjahre in den Etat einzustellen.

Zu Titel III. A ist nichts zu bemerken. Bei B ist darauf hinzuweisen, daß der Betrag in dem Etatsvoranschlag 53 800 Mark ausmacht gegenüber 56 700 Mark im Vorjahre, daß hier also eine Minderausgabe von 2900 Mark vorgesehen ist.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Herren Landesräte Geheimrat Klausener und Brandts bereits bei Aufstellung des Etatsentwurfs interimistisch die Stellen wahrnahmen, in die sie soeben durch Beschluß des hohen Hauses gewählt worden sind, indem der Herr Geheimrat Klausener die Leitung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt führte, ebenso wie der Herr Landesrat Brandts stellvertretend die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen aber das Gehalt des nunmehr an erster Stelle aufgeführten Herrn Landesrats Kehl, der auch die Stellvertretung des Herrn Landeshauptmanns wahrnimmt, nur zur Hälfte in diesem Etat zum Ansatz zu bringen, weil der Herr Kehl den Vorsitz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft übernommen hat und diese Tätigkeit etwa zur Hälfte seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt, während er im übrigen seine Tätigkeit den Centralverwaltungsgeeschäften widmet.

Hinsichtlich des Bureaupersonals ist der Ausschuß in eine eingehende Prüfung eingetreten, ob die vorgeschlagenen Vermehrungen resp. Gehaltserhöhungen hier angebracht sind. Seitens des Herrn Landeshauptmanns ist dargetan worden, daß im ganzen nur eine Vermehrung des Beamtenpersonals um drei Personen stattfinden wird. Es entspricht das der starken Vermehrung der Geschäfte, wie sie sich schon durch das starke Anwachsen der Geschäftsnummern ausdrückt. Die Geschäftsnummern sind von 73 900 im Jahre 1899 auf 84 800 im Jahre 1901 und auf rund 104 000 im Jahre 1901/02 gewachsen, und es weisen auch schon die abgelaufenen $\frac{3}{4}$ Jahre des Jahres 1903, über die eine Zusammenstellung vorliegt, ein wesentliches Anwachsen der Geschäftsnummern auf, so daß eine Vermehrung des Beamtenpersonals in dem vorgesehenen bescheidenen Umfange wohl gerechtfertigt erscheint.

Zu F, Botenmeister, ist nichts besonderes zu erwähnen.

Bei Titel IV, andere persönliche Ausgaben, ist unter Nr. 1 darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben für wissenschaftliche Hilfsarbeiter um 8160 Mark, nämlich von 15 560 Mark auf 23 720 Mark gestiegen sind. In der Ihnen gedruckt vorliegenden Bemerkung ist des näheren ausgeführt, wie namentlich die Geschäfte der Hochbauverwaltung so gewachsen sind, daß dort eine Vermehrung der Arbeitskräfte unbedingt notwendig war. Zu Nr. 3 möchte ich darauf hinweisen, daß die Ausgaben für Hilfsarbeiter im Büreaudienste von 20 000 Mark auf 15 000 Mark gesunken sind, also um 5000 Mark, da eine Anzahl der bisher blos als Hilfsarbeiter beschäftigten Personen jetzt in definitive Stellungen einrücken und entsprechend die Gehälter an der anderen Stelle erhöht sind.

Zu Titel V, sächliche Ausgaben, ist darauf hinzuweisen, daß unter Nr. 1 Tagelöhner und Reisekosten der Beamten die Ausgaben von 25 000 Mark auf 30 000 Mark gestiegen sind entsprechend dem vermehrten Geschäftsumfange und der Notwendigkeit der Vermehrung der Dienstreisen. Die Ausgaben schließen also ab wie die Einnahmen in Höhe von 505 500 Mark.

Ich habe Ihnen am Schluß meines Vortrages über den Centraletat den Antrag der I. Fachkommission zu unterbreiten, den Etat nach der Vorlage anzunehmen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung über das Gehalt des Herrn Landesrats Kehl.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung und Beratung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas hinzuzufügen hat. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage der I. Fachkommission, entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, beitreten wollen, sitzen zu bleiben. — Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904, und ich erteile das Wort ebenfalls dem Herrn Abgeordneten Weltman.

Berichterstatter Abgeordneter Beltman: Ich habe Ihnen hier vorzutragen den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. s. w. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene.

Hier, meine Herren, sind die Veränderungen bedingt einerseits durch Todesfälle von Beamten oder Veretzung derselben in den Ruhestand, andererseits durch die Höhe der Gehälter, die die Beamten bei dem Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand resp. des Todesfalles bezogen haben, sodaß ich kaum Veranlassung habe, auf die einzelnen Fälle näher einzugehen.

Wir kämen zunächst zu der Einnahme.

Da wächst unter Titel II der Zuschuß aus dem Haupthaushaltsplan von rund 145 000 Mark auf rund 160 000 Mark. Ähnlich steigen die Zuschüsse der Landesversicherungsanstalt von 33 000 auf 42 000 Mark rund, die der Feuer-Societät von 25 000 auf 32 000 Mark, die der Landesbank von 21 000 auf 23 000 Mark, die Einnahmen insgesamt von 333 700 Mark auf 405 100 Mark, also im ganzen um 71 400 Mark.

Bei den Ausgaben sind unter Titel I die Pensionen und Bartegelder von Beamten, unter Titel II die reglementsmäßigen Witwen- und Waisengelder, unter Titel III die laufenden Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Provinzialbeamten zu erwähnen, ohne daß ich Veranlassung hätte, auf die einzelnen Positionen einzugehen. Die Ausgaben steigen ebenso wie die Einnahmen von 333 700 auf 405 100 Mark.

Ich habe Ihnen schließlich noch den Antrag der I. Fachkommission zu unterbreiten:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 unverändert annehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung und Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf weitere Ausführungen. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrage der I. Fachkommission zu Punkt 9 der Tagesordnung, entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, beitreten wollen, sitzen zu bleiben. — Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Punkt 10 der Tagesordnung ist:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die

A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,

B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung

beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Duack — nicht wahr? (Wird bejaht!) — Herr Abgeordneter Duack!

Berichterstatter Abgeordneter Duack: Meine Herren! Die Haushaltspläne für die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung liegen Ihnen vor. Es haben in diesen beiden Plänen größere Veränderungen stattgefunden. Sie sehen, daß eine Erhöhung stattgefunden hat bei den Beamten der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz. Als Grund hierfür ist angeführt die Vergrößerung der Arbeit bei der Landes-Versicherungsanstalt, die die Anstellung einer größeren Anzahl von Beamten verlange. Es sind nämlich die Geschäfte der Landes-Versicherungsanstalt in erheblicher Weise gewachsen. Während im Jahre 1899: 143 000 Geschäftseingänge gewesen sind, sind im Jahre 1902: 243 000 Eingänge zu verzeichnen. Im

Jahre 1899 sind 9347 Anträge auf Invalidenrente eingegangen; im Jahre 1902 sind 16 068 solcher Anträge eingegangen; Anträge auf Heilverfahren 1899: 2046 und 1902: 5476.

Sie sehen, daß diese erhebliche Vergrößerung der Arbeit auch eine Vergrößerung des Beamtenpersonals notwendig macht.

Die Mehrausgaben welche Sie hier aufgeführt finden, betragen für diese Beamtenkategorie 23 277 Mark.

Dann ist eine neue Beamtenkategorie eingetreten. Die Hilfskräfte, welche die Kartenregistratur (Kartierung) zu besorgen hatten, waren früher nicht in diesem Etat aufgeführt, sondern sie wurden von der Landes-Versicherungsanstalt als Beamte geführt. Nachdem durch den vorigen rheinischen Provinziallandtag auch für diese Beamten Stellen freiert worden, weil sie in den Besoldungsetat aufgenommen worden sind, sind nun auch diese Beamten jetzt in diesen Etat aufgenommen. Es sind das 29 Hilfskräfte, und diese 29 Hilfskräfte, Hilfsarbeiter, verlangen eine Besoldung mit allem nötigen Zubehör von 53 923 Mark. So ist also der Etat der Landes-Versicherungsanstalt um 77 200 Mark erhöht worden.

Was nun den Etat der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung anbetrifft, so ist hier ein ganz neuer Etat aufgestellt. Die Schiedsgerichte wurden früher von den Berufsgenossenschaften gestellt und auch die Beamten. Durch das Gesetz vom 13. Juni 1899 wurden nun 60 Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften aufgehoben und 6 Schiedsgerichte für diese Streitigkeiten eingerichtet sowohl für die Invalidenversicherung als auch für die Berufsgenossenschaften, und die Beamten für diese 6 Schiedsgerichte werden nach dem Gesetze von der Provinzialverwaltung gestellt. Es treten hier also ganz neue Beamte ein, die auf diesen Etat zu setzen sind. Der Etat beträgt 70 000 Mark. Davon vergüten aber die Berufsgenossenschaften 60 000 Mark, so daß für die Landes-Versicherungsanstalt, also für die Schiedsgerichte für die Streitigkeiten in betreff der Invalidenversicherung, nur 10 000 Mark übrig bleiben.

Diese beiden Etats belasten aber die Provinzialverwaltung gar nicht, denn sie werden aus den Erträgen der Landes-Versicherungsanstalt ausgeglichen.

Meine Herren! Die I. Fachkommission beantragt, der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan für das Kalenderjahr 1903 unverändert genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Verhandlung und Beratung.

Der Herr Berichterstatter verzichtet wohl auf weitere Ausführungen.

Wir kommen dann zur Abstimmung, und ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage der I. Fachkommission, entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, zu Punkt 10 der Tagesordnung beitreten wollen, sitzen zu bleiben.

Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Es käme nunmehr Punkt 11 der Tagesordnung:

Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

Da ist Berichterstatter Herr Abgeordneter Förssen.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Förssen das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Förssen: Meine Herren! Im Auftrage der I. Fachkommission habe ich Ihnen über den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Bericht zu erstatten. Dieser Haushaltsplan, meine Herren, gehört zu denjenigen, für dessen Deckung die

Provinz direkt nicht aufzukommen hat; die Kosten werden durch Umlage auf die Mitglieder der Genossenschaft gedeckt.

Zu dem Haushaltsplan selbst habe ich zu bemerken, daß der Vorschlag des Provinzialausschusses gegen das Vorjahr eine wesentliche Verminderung der zu den Verwaltungskosten aufzubringenden Deckung aufweist, nämlich von 110 900 auf 100 500 Mark, also um volle 10 400 Mark. In der vollen Höhe hat indessen die Sachkommission diese Verminderung nicht bestehen lassen, und zwar aus folgenden Gründen: In dem Vorjahr war für einen Landesrat ein Gehalt von 9400 Mark eingestellt, und gleichzeitig fand sich dafür auch ein Wohnungsgeldzuschuß von 660 Mark eingestellt. In dem jetzigen Etat war dieser Gehalt fortgefallen, und zwar mit der Begründung, daß der bisherige Stelleninhaber Landesrat Kehl im Haushaltsplan der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde aufgeführt sei. Nun hatte die Kommission aber gefunden, daß es nicht richtig sei, die Arbeit, die Herr Landesrat Kehl für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verrichte, noch aus Provinzialmitteln vollauf zu honorieren, sondern daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Herr Stelleninhaber auch zugleich in dem Provinzialdienste tätig sei, nach Verhältnis der Leistungen für die eine und für die andere Körperschaft der Gehalt zu verteilen sei, und da ist es angemessen erschienen, daß die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Hälfte dieser Gehaltsbezüge auf ihren Etat übernehme. Das macht einen Unterschied von 4700 Mark, der hier wieder eingesetzt worden ist, wo die Position vollständig fortgefallen war.

Dann, meine Herren, kommt die Position „Für sieben Sekretärgehälter“, und da hat sich herausgestellt, daß der Ansatz, wie er in diesem Etat eingedruckt ist, 13 450 Mark infolge eines Druckfehlers diesen geringen Betrag zeigt, daß vielmehr, wie in der Kolonne „Bemerkungen“ auf Seite 79 das motiviert und berechnet ist, das Erfordernis 16 150 Mark beträgt.

In diesen Bemerkungen ist nämlich ausgeführt, daß es zweckmäßig sei, die Sekretärstellen um 3 zu erhöhen, um Gelegenheit zu haben, die älteren Assistenten in Sekretärstellen aufrücken zu lassen; man könne dann die Anzahl der notwendigen Assistenten vermindern. Es müßte also, meine Herren, dieser Druckfehler berichtigt, die Ziffer 16 150 an Stelle von 13 450 hier eingestellt werden.

Dann wird zu Nr. 3 des I. Titels „Für 8 Bureauassistenten Gehälter“ in der Begründung bemerkt, daß man anstatt der ausgeworfenen 14 250 Mark mit 12 450 Mark reichen würde eben mit Rücksicht auf das Aufücken von einigen Assistenten in die neugeschaffenen Sekretärstellen.

Im Übrigen, meine Herren, enthält der Etat wenig Veränderungen gegen früher, eine Vermehrung nur bei der Position „Für wissenschaftliche Hilfsarbeiter“ um 900 Mark, die sich zur Zeit daraus erklärt, daß die beiden juristischen Hilfsarbeiter höher haben salarisiert werden müssen, und daß außer diesen auch noch ein ärztlicher Berater hat angestellt werden müssen.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben sind fast unverändert. Nur da, wo der Durchschnitt das als tunlich erscheinen ließ, sind sie herabgemindert worden, wie z. B. bei dem Posten für Porto-, Fracht- und Telegraphengebühren von 6500 Mark auf 6000 Mark. Es würde also die Endziffer des Etats unter Berücksichtigung der von der Sachkommission beschlossenen Änderung und unter Berichtigung dieses Druckfehlers zu ändern sein. Die Sachkommission stellt folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan für das Kalenderjahr 1903 unter ziffermäßiger Richtigstellung des Titels I Nr. 2 der Ausgabe mit der Maßgabe annehmen, daß das Diensteinkommen des Dezenten zur Hälfte hier und zur andern Hälfte beim Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde verausgabt wird.“

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Schorlemer: Meine Herren! Ich stelle den Antrag zur Beratung. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe die Beratung und bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrage der I. Fachkommission beitreten wollen, sitzen zu bleiben. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun, meine Herren, zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Ich erteile dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Spiritus das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Spiritus: Meine Herren! Der Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, schließt für das kommende Jahr in Einnahme und Ausgabe mit einem Betrage ab, der um 22 000 Mark geringer ist, als in den Vorjahren. Das rührt daher: In den bisherigen Etats war vom Hauptetat für die Zwecke der Kunst und Wissenschaft ein weiterer Betrag von 22 000 Mark eingestellt für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz. In dem vorliegenden Etat ist dieser Betrag nicht mehr eingestellt worden, weil die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz nunmehr den gleichen Betrag von 22 000 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages, aus dem sogenannten Ständefonds erhält. Also die Denkmälerstatistik leidet nicht etwa dadurch Not, daß die 22 000 Mark in diesem Etat nicht enthalten sind, sondern sie wird ebenso dotiert wie bisher, aber aus einem anderen Fonds. Die Änderung bezweckt lediglich, den Zuschuß aus dem Hauptetat für den Etat für Kunst und Wissenschaft geringer zu nehmen, und dadurch eine Ersparnis im Hauptetat herbeizuführen.

Das ist das einzige, was zu diesem Etat zu bemerken ist, der im übrigen gegen die Vorjahre keine Veränderungen aufweist.

Ich bitte Sie, den Antrag der Fachkommission auf Annahme dieses Etats zu genehmigen.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag der Fachkommission sind, sich zu erheben. — Der Antrag Ihrer Fachkommission ist angenommen.

Es kommt Gegenstand 13 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zur Verhandlung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Spiritus, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Spiritus: Meine Herren! Dieser Etat hat nicht viel bemerkenswertes. Er schließt mit einem weniger ab von 1400 Mark gegen die Vorjahre.

Sie gestatten mir, einzelne Positionen, wo eine Bemerkung zu machen ist, hier hervorzuheben. Zunächst ist es als eine erfreuliche Tatsache zu bezeichnen, daß die Einnahmen aus Eintrittskarten beim Provinzialmuseum in Bonn sich annähernd verdoppelt haben. Ich glaube, das darauf zurückführen zu können, daß die umsichtige Tätigkeit des Direktors des Bonn'er Provinzialmuseums, des Herrn Dr. Lehner, wesentlich dazu beigetragen hat, das Interesse für das Bonn'er Provinzialmuseum in weitere Kreise von Bonn und Umgegend hineinzutragen. Wir können das mit Dank begrüßen.

Bei den Ausgaben, meine Herren, ist eine Veränderung hervorzuheben beim Provinzialmuseum in Trier.

Im Oktober v. J. starb der Direktor des Trierer Provinzialmuseums, Professor Dr. Hettner. Der Tod Hettner's bedeutet einen unersehblichen Verlust für die Altertumsforschung, namentlich in der Rheinprovinz. Hettner brachte während seiner 25 jährigen Wirksamkeit im Dienste der Provinz das Trierer Museum zur hohen Blüte. Er führte ihm die wertvollsten Schätze zu und machte diese durch geschickte Ordnung und Aufstellung, sowie durch wissenschaftliche Bearbeitung weiten Kreisen zugänglich. Geradezu epochemachend für die archäologische Forschung sind die Ausgrabungen, die Hettner veranstaltete. Die Freilegung der römischen Bäder in Trier, die Ausgrabungen in Möhn, Tronecken und Gusenburg, vor allem aber die Funde in Neumagen sichern dem Namen Hettner, als dem eines bedeutenden Altertumsforschers, dauernd einen guten Klang.

Die Rheinprovinz und ihre Vertretung wird dem hervorragenden Manne und pflichttreuen Beamten ein ehrenvolles Andenken bewahren. (Beifall.)

Meine Herren! Der Provinzialausschuß hat einen Ersatz für den verstorbenen Professor Hettner gewählt. Nach der Provinzialordnung liegt die Besetzung dieser Stelle dem Provinzialausschuß ob. Unter vielen Bewerbern wurde Herr Dr. Hans Graeven als der geeignete Nachfolger für Hettner befunden. Herr Graeven ist im August 1866 in Hannover geboren, er studierte in Göttingen, promovierte 1890 magna cum laude, bestand 1891 das Staatsexamen und besitzt das Zeugnis als Oberlehrer für höhere Schulen. Er hat mannigfache Schriften archäologischen Inhaltes verfaßt und durch Aufenthalt in Stalien und sonstige weite Reisen seinen Blick für die Aufgaben, die ihm obliegen werden, erweitert. Er ist zur Zeit Direktorialassistent am Restner-Museum in Hannover. Herr Dr. Graeven wird von Persönlichkeiten, deren Ansicht in diesen Fragen von wesentlicher Bedeutung ist, als für die Stelle durchaus qualifiziert bezeichnet. Insbesondere empfiehlt ihn warm der bekannte Bonner Professor Loeschke.

Der Provinzialausschuß hat dementsprechend die Wahl des Herrn Dr. Graeven getätigt und hat mit Rücksicht darauf, daß Herr Graeven schon in ähnlicher Wirksamkeit mit Erfolg tätig war in den Verhandlungen mit ihm das Anfangsgehalt von 3600 auf 4000 Mark erhöht. Das ist also eine Abweichung gegen das Anfangsgehalt, wie es unter Titel I, 2 des Etats mit 3600 Mark angegeben ist.

Im Ubrigen darf ich mir wohl ersparen, auf die einzelnen Positionen dieses Etats näher einzugehen, da sie wesentliche Änderungen nicht enthalten, ich erlaube mir vielmehr, mit der Fachkommission Ihnen vorzuschlagen, daß Sie diesen Haushaltsplan mit der Maßgabe unverändert annehmen, daß das Gehalt für den Direktor des Provinzialmuseums in Trier, Titel I Nr. 2 der Ausgabe von 3600 auf 4000 Mark erhöht wird.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. Da sich niemand zum Wort meldet, so schließe ich die Verhandlung.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag der I. Fachkommission sind, sich zu erheben.

Die Anträge der Fachkommission sind angenommen.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, hier die Sitzung abzubrechen. (Zustimmung.) Die Zeit ist erfüllt.

Die Sitzung beginnt morgen um 11 Uhr. Die I. Fachkommission tagt um 10 Uhr. Wir würden dann einmal noch den Rest der Tagesordnung der heutigen Sitzung haben, also die Gegenstände 14 und 15 der Tagesordnung, sowie die Gegenstände 22—25 und 27—28 der Tagesordnung und dann würden noch folgende neue Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen sein:

1. Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz.
2. Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät.
3. Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
4. Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.
5. Antrag, betreffend den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen.
6. Festsetzung des Beitragsfußes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.
7. Antrag des Abgeordneten Mooren, betreffend Erst- und Niers-Melioration.
8. Petition der Straßenaufsichtsbeamten um Einrangierung in die vom 40. Rheinischen Provinziallandtag genehmigte Befolbungsordnung nach dem Dienstalter und um Anstellung auf Lebenszeit nach einer Probezeit von fünf Jahren.
9. Petition der Gemeinde Lobberich im Kreise Kempen um Verleihung der Städteordnung.
10. Antrag des Bürgermeisters in Süchteln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe zu den Baukosten einer Niersbrücke.
11. Antrag der I. Fachkommission, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds). — Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Domes in Wehlar.
12. Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.
13. Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.
14. Petition des Dr. med. Grotthoff in Sachen der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln.

Das sind die Sachen. Außerdem bitte ich, mich zu ermächtigen, diejenigen Sachen, die bis dahin spruchreif sind, noch auf die Tagesordnung zu setzen.

Dann würden wir morgen im wesentlichen alles erledigen können, was vorliegt, und würden also übermorgen nur noch die Rechnungssachen und die Wahlen zu erledigen haben. Sollten einzelne kleine Sachen nicht fertig werden, dann würden die ja auch schlimmsten Falles übermorgen noch erledigt werden können.

Ist das Haus mit diesen Vorschlägen einverstanden? (Abgeordneter Mooren: Zur Geschäftsordnung!) Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Mooren.

Abgeordneter Mooren: Darf ich bitten, meinen Antrag wegen der Erst- und Niers-Melioration vielleicht auf Donnerstag zu verschieben, weil ich möglicherweise morgen in einer entscheidenden Stunde abwesend sein muß.

Vorsitzender Becker: Ich würde raten, wir lassen es auf der Tagesordnung und wenn der Herr Abgeordnete Mooren als Referent nicht da sein sollte, dann würden wir den Gegenstand, wie ich annehme, mit Zustimmung des Hauses, auf die nächste Tagesordnung übergehen lassen. Dann hätten wir immer noch die Möglichkeit, es abzumachen. (Abgeordneter Mooren: Schön!) Der Herr Abgeordnete ist einverstanden, die Herren im Hause auch. Dann wird sich die Sache unschwer so regeln lassen.